

31.10.89

G - Fz - In - K - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und
Jugendhilferechts

(Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG)

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

A

Fz 1. Der Finanzausschuß (Fz)

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76

Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Begründung

a b z u l e h n e n : _____

Bei An-
nahme
entfallen
alle
Ziffern
unter B

Nach den Ermittlungen einer von den Finanz-
ministern und Finanzsenatoren der Länder
eingesetzten Arbeitsgruppe könnte der
Gesetzentwurf Mehrausgaben in Höhe von
bis zu 4.800 Mio. DM verursachen, die im
Hinblick auf die angespannte Haushalts-
situation in den Ländern nicht finanzier-
bar sind.

B

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Finanzausschuß (Fz) *),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf im ganzen

- In 2. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts zeigt erneut die Tendenz, durch überflüssige Zuständigkeitsregelungen in die Kompetenz der Länder und Kommunen einzugreifen. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen, die über die bisherigen Zuständigkeitsregelungen hinausreichen.

Der Bundesrat nimmt dies zum Anlaß, die nachteiligen Auswirkungen einer derartigen Regelungsdichte für Föderalismus und kommunale Selbstverwaltung zu unterstreichen. Auf die allgemeinen Grundsätze zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Der Bundesrat bittet, den Gesetzentwurf im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens in diesem Sinn zu überprüfen.

*) Die Empfehlungen des FzA sind nur Hilfsempfehlungen gegenüber der Hauptempfehlung in Ziff. 1

In 3. Durch die beabsichtigte Neuregelung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Kommunen mit laufenden Kosten in Höhe von jährlich 420 Mio DM zusätzlich belastet. Hinzu kommen investive Kosten in Höhe von schätzungsweise 500 Mio DM. Mit weiteren Mehrkosten ist durch die Beschränkung der Heranziehung der Eltern zum Kostenersatz auf die durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen (§ 82 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs) mit weiteren zusätzlichen laufenden Kosten von bis zu 100 Mio DM im Jahr zu rechnen. Diese Mehrkosten können von den kommunalen Haushalten nicht verkraftet werden.

G 4. Zum Gesetzentwurf, Datenschutzkapitel

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob nicht wie im Gesundheitsreformgesetz (vgl. §§ 284 ff SGB V) und im geplanten Rentenreformgesetz (vgl. §§ 147 ff SGB VI-E) ein eigenes Kapitel über die Informationsgrundlagen der Jugendhilfe, über die Speicherungszwecke, Offenbarung und Löschung von personenbezogenen Daten aufgenommen werden sollte. Mit einer solchen Regelung würde den Erfordernissen, die das Bundesverfassungsgericht zum Recht auf informelle Selbstbestimmung aufgestellt hat, Rechnung getragen werden.

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Bei der Tätigkeit des Jugendamtes fließen eine Vielzahl von Informationen nicht nur über den betroffenen Minderjährigen, sondern auch über das soziale Umfeld (Eltern, Geschwister, Freunde etc.) ein. Schwierigkeiten können sich da beim Schutz personenbezogener Daten z.B. bei Akteneinsicht ergeben. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß nicht in allen Fällen von einer Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten (z.B. bei Unterhaltspflichtverletzungen, Freiheitsentziehung) ausgegangen werden kann. Auch bei Beratungen werden Informationen bekannt, die bei einer sonstigen Aufgabenerfüllung der Jugendämter verwendet werden können. Die Betroffenen würden hier im Unklaren gelassen, daß ihre freiwilligen Angaben später bei Erfüllung anderen Aufgaben auch gegen sie verwendet werden können.

Regelungen wie in §§ 284 ff SGB V können einen Mißbrauch von Daten und Informationen verhindern.

G 5. Zu Art. 1, Überschrift

Die Überschrift zu Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Sozialgesetzbuch (SGB)
ACHTES BUCH (VIII)
Jugendhilfe"

Als Folge ist der Text des Entwurfs entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Regelungen des Gesetzes betreffen ein gesellschaftliches Aufgabenfeld, für das die Bezeichnung "Jugendhilfe" fest eingebürgert ist. Nach allgemeinem Verständnis gehören dazu auch Hilfen für Kinder und für Familien. Der Gesetzgeber sollte nicht versuchen, die einfache Bezeichnung des Aufgabenfeldes durch eine kompliziertere zu ersetzen, zumal Genauigkeit in bezug auf die geregelte Materie ohnehin nicht zu erreichen ist.

G 6. Zu Art. 1 § 1

In Artikel 1 ist der Text des § 1 wie folgt zu fassen:

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 7

"(1) Jeder junge Mensch hat zur Entfaltung seiner Persönlichkeit ein Recht auf Erziehung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 GG).

(3) Soweit das Recht des jungen Menschen auf Erziehung nicht von den Eltern erfüllt wird, wird es von der Jugendhilfe gewährleistet. Eine gesetzlich begründete Zuständigkeit anderer Einrichtungen, insbesondere der Schule, bleibt unberührt.

(4) Die Träger der Jugendhilfe haben insbesondere die Aufgabe,

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und
4. dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen."

(noch Ziff. 6)

Begründung:

- a) Am Beginn des Gesetzes sollte der erste Satz von § 8 SGB I wiederholt werden. Er überzeugt gerade in seiner knappen Prägnanz und sollte deshalb nicht in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Weise erweitert werden.
- b) Gegen eine wörtliche Wiederholung von Art. 6 Abs. 2 GG als § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Die Übernahme aus dem Grundgesetz sollte jedoch durch ein Zitat zum Ausdruck gebracht werden, auch um den etwas abweichenden Sprachgebrauch (z.B. "Kinder") verständlich zu machen.
- c) Unerläßlich ist es, in § 1 des Gesetzes die eigenständige Funktion der Jugendhilfe im Verhältnis zur Familie - bisher § 1 Abs. 3 JWG - und im Verhältnis zu anderen öffentlichen Institutionen - bisher § 2 Abs. 1 JWG - darzustellen und abzusichern. Dem dient der neue Absatz 3. Sein erster Satz knüpft an Absatz 1 an und nimmt inhaltlich den Satz 2 des § 8 SGB I auf. Der zweite Satz sichert die Konzentration aller Aufgaben der Jugendhilfe beim Jugendamt, indem er die Zuweisung einzelner Aufgaben an ein anderes Aufgabenfeld dem Gesetzgeber vorbehält. Die Verwendung des Begriffs der Eltern statt des Begriffs der Familie hat zum Ziel, die in der Rechtsprechung zu § 1 Abs. 3 JWG bisher strittige Frage, ob unter den Begriff der Familie neben den Eltern auch die Großeltern und weitere Verwandte zu fassen sind, einer eindeutigen Klärung dahin zuzuführen, daß die weiteren Verwandten nicht von Jugendhilfeleistungen (z.B. Pflegegeld) auszuschließen sind.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Er wird in seinen Einleitungsworten so formuliert, daß er einen allgemeingehaltene Auftrag an die Träger der Jugendhilfe enthält, über die in den folgenden Kapiteln konkret beschriebenen Aufgaben hinaus alle Aufgaben der Jugendhilfe zu erfüllen. Ein solcher Auftrag ist anderen Teilen des Gesetzentwurfs sonst nicht hinreichend zu entnehmen.

R 7. Zu Art. 1 § 1, Überschrift, Abs. 1

Entfällt In Artikel 1 ist in § 1

bei An-
nahme von - in der Überschrift das Wort "Erziehung" durch das Wort "Förderung"
Ziff. 6 zu ersetzen und

- Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Junge Menschen haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung, Kinder und Jugendliche zugleich ein Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit."

Begründung:

§ 1 i.d.F. des Regierungsentwurfs will auch den volljährigen erwachsenen jungen Menschen im Alter bis 27 Jahren (vgl. die Definition zu § 6 Abs. 1 Nr. 4) ein Recht auf Erziehung gewähren. Während bei Kindern und Jugendlichen ein Recht auf Erziehung sachlich gerechtfertigt ist, ist dieses bei erwachsenen jungen Menschen, insbesondere in einem Alter, in dem viele schon im Beruf stehen und eine eigene Familie gegründet haben, nicht der Fall. Eine Erziehung findet bei diesen jungen Menschen nicht mehr statt.

Es kommt hinzu, daß zu befürchten ist, daß die im Entwurf vorgesehene Regelung über ein Recht auf Erziehung von jungen erwachsenen Menschen mißverstanden wird.

Es sollte daher in § 1 Abs. 1 zwischen jungen Menschen einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits unterschieden und zum Ausdruck gebracht werden, daß allen ein Recht auf Förderung, Kindern und Jugendlichen zugleich ein Recht auf Erziehung gewährt werden soll.

R 8. Zu Art. 1 § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 4 *)

- a) In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 3 Nr. 1 nach dem Wort "Benachteiligungen" die Worte "zu vermeiden oder" einzufügen.
- b) In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 3 Nr. 4 nach dem Wort "Umwelt" die Worte "zu erhalten oder" einzufügen.

Begründung zu a und b:

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 4 SGB VIII wird grundsätzlich die Benachteiligung junger Menschen und eine nicht kinder- und familienfreundliche Umwelt vorausgesetzt. Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen wird die tatsächliche Situation der Kinder und Jugendlichen differenzierter dargestellt.

G 9. Zu Art. 1 § 4 Abs. 1 Satz 2

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 1 Satz 2 das Wort "soll" durch das Wort "hat" zu ersetzen, und vor dem Wort "achten" ist das Wort "zu" einzufügen.

Begründung:

Die Achtung der Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben ist unbedingte Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe.

*) Die Änderungen sind bei Annahme von Ziff. 6 dort in den Absatz 4 Nr. 1 und 4 aufzunehmen.

G 10. Zu Art. 1 § 5 Abs. 1 und Abs. 2

a) In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 1 die Worte "tatsächlichen Aufenthalt" durch die Worte "Wohnsitz, gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt" zu ersetzen.

b) In Artikel 1 ist § 5 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben. Anderen Ausländern können Leistungen erbracht werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist."

Begründung:

Mit Recht erweitert der Entwurf für den Bereich der Jugendhilfe den Geltungsbereich, wie er in § 30 SGB I definiert ist. Ein junger Mensch, der hier weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat, sich aber hier tatsächlich aufhält, muß die Möglichkeit haben, alle Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Indem der Entwurf die Anspruchsberechtigung an den tatsächlichen Aufenthalt knüpft, bringt er aber zugleich unbeabsichtigte Einschränkungen. Vor allem im Bereich der Jugendarbeit und der Heimerziehung kommt es häufig vor, daß der tatsächliche Aufenthalt zeitweise im Ausland ist, die Leistungen der Jugendhilfe aber weiter gewährt werden müssen - z.B. bei Ferienlagern und Freizeiten, aber auch bei Heimerziehung auf einem Schiff. Hier muß es ausreichen, wenn Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes gegeben sind, so daß der tatsächliche Aufenthalt außerhalb zeitlich begrenzt bleibt. Leistungen sind also in allen Fällen zu

(noch Ziff. 10)

gewähren, in denen Wohnsitz oder Aufenthalt (gewöhnlicher oder tatsächlicher) im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs gegeben sind.

Etwas anderes gilt bei Ausländern. Bei ihnen ist der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt unabdingbare Voraussetzung. Wie diese Rechtmäßigkeit im Einzelfall begründet wird, muß nicht besonders aufgezählt werden. Ein Ausschluß von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern, die auf längere Zeit rechtmäßig hier leben, ist nicht gerechtfertigt.

Der gewöhnliche Aufenthalt ist nach der Rechtsprechung nur dann gegeben, wenn tatsächlich ein längerer, in der Regel jahrelanger, Zeitraum des Aufenthalts im Inland davon erfaßt wird. Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status noch nicht abgeschoben werden können oder aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten noch nicht abgeschoben werden, können aber nicht jahrelang ohne die für sie notwendigen Hilfen zur Erziehung gelassen werden, zumal aufgrund der bisherigen Erfahrungen damit gerechnet werden muß, daß sie tatsächlich auf Dauer hier bleiben. Das Jugendhilfegesetz ist ein Erziehungsgesetz, und eine Verweigerung von Erziehung für einen Zeitraum von möglicherweise mehreren Jahren kann nicht gerechtfertigt werden.

Hinzu kommt, daß die Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Haager Minderjährigenschutzabkommens ohnehin verpflichtet ist, zur Abwendung sonst drohender Entwicklungsgefährdungen die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Maßnahmen zu treffen. Es ist nicht sinnvoll, in der allgemeinen Regelung des § 2 einen großen Teil der Ausländer von der Anspruchsberechtigung auszuschließen, obwohl wegen des unberührt bleibenden zwischenstaatlichen Vertragsrechts kaum mit Einsparungen gerechnet werden kann.

R 11. Zu Art. 1 § 6 Abs. 1 Nr. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob - mit entsprechenden Folgeänderungen - die Definition in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII dahin zu ändern ist, daß als Kind bezeichnet wird, "wer noch nicht 18 Jahre alt ist".

Begründung:

Eine Bestimmung des Begriffs Kind in § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs abweichend von dem Kindbegriff des Grundgesetzes, von § 1 Abs. 2 des Entwurfs und des Bürgerlichen Gesetzbuches dürfte für die Regelung der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Gesetz nicht erforderlich sein, wie die Durchsicht des Gesetzesentwurfs zeigt. Wo Kinder unter einem gewissen Alter gemeint sind, kann dies besonders geregelt werden, wie dies schon jetzt in § 18 SGB VIII (Kind unter sechs Jahren) geschehen ist.

Eine Bestimmung des Begriffs Kind mit den Worten "wer noch nicht 18 Jahre alt ist" würde es darüber hinaus ersparen, in den zahlreichen Vorschriften, in denen minderjährige Kinder gemeint sind, immer von Kindern und/oder Jugendlichen zu sprechen.

Ferner werden die abweichenden Regelungen in § 6 Abs. 2 und 3 SGB VIII überflüssig, da sie durch die hier angeregte Bestimmung des Begriffs Kind erfaßt sind.

Damit würde zugleich die insbesondere auf die Möglichkeit der Ehelichkeitserklärung durch den Vater und der Adoption eines nichtehelichen Kindes beruhenden Bedenken gegen die besondere Definition des nichtehelichen Kindes in § 6 Abs. 3 SGB VIII ausgeräumt.

G 12. Zu Art. 1 § 6 Abs. 1 Nr. 6

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 1 die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. Erziehungsberechtigter der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt."

Begründung:

Die Bestimmung des Begriffs "Erziehungsberechtigter" im Gesetzentwurf ist unzulänglich. Das macht nicht zuletzt die Verwendung dieses Begriffs in § 41 deutlich. Der Begriff muß einerseits auch Personen umfassen, die nicht im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, andererseits solche Personen nicht, die das Kind nur für ganz kurze Zeit, z.B. während eines besuchsweisen Aufenthaltes, betreuen oder nur bestimmte erzieherische Einzelaufgaben erfüllen, etwa als Privatlehrer, Übungsleiter oder Therapeut.

G 13. Zu Art. 1 § 6 Abs. 2

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 2 zu streichen.

Setzt
Annahme
von Ziff. 6
voraus

Begründung:

Die Streichung von § 6 Abs. 2 folgt daraus, daß für § 1 Abs. 2 eine ausdrückliche Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 2 GG vorgeschlagen wird.

G 14. Zu Art. 1 § 7 Abs. 1

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 1 zu streichen.

Begründung:

Eine generelle Bestimmung, wer "über die Inanspruchnahme von Leistungen ... entscheiden" soll, ist verfehlt. Wem der Anspruch auf die Hilfe zusteht, ergibt sich jeweils aus den einzelnen Leistungsvorschriften; in der Regel kann dies - entgegen der auch in § 7 Abs. 1 zum Ausdruck kommenden Tendenz - nur derjenige sein, der der Hilfe bedarf, also das Kind oder der Jugendliche. Inwieweit das Kind oder der Jugendliche selbst handeln kann und wer gegebenenfalls für ihn handelt, ist in allgemeinen Rechtsvorschriften (§ 1629 BGB, § 36 SGB I) ausreichend und angemessen geregelt.

G 15. Zu Art. 1 § 8, zur Überschrift und zu Nummer 3

Artikel 1 § 8 ist wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift sind die Worte "geschlechtsspezifische Besonderheiten" durch das Wort "Mädchenarbeit" zu ersetzen.

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern."

Begründung:

Die Notwendigkeit einer gezielten Unterstützung für Mädchen ist durch zahlreiche sozialwissenschaftliche Studien zur Situation von Mädchen in der Jugendhilfe belegt. Von daher ist es ausdrücklich zu begrüßen, daß der Gesetzentwurf inzwischen vorhandene fachliche Entwicklungen in der Jugendhilfepraxis aufgreift, die durch eine mädchen-spezifische Orientierung von Leistungen und Aufgabenerfüllung die Benachteiligungen von Mädchen abbauen und die Gleichberechtigung von Mädchen fördern.

Der Gesetzentwurf sieht davon ab, Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe für die Zielgruppe Mädchen in den einzelnen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe zu konkretisieren. Er beschränkt sich vielmehr darauf, die öffentliche Jugendhilfe in Form einer Generalklausel dazu zu verpflichten, die Partizipation von Mädchen durch Abbau von Diskriminierung und aktiver Unterstützung zu stärken. Vor diesem Hintergrund

(noch Ziff. 15)

ist es wünschenswert, den Begriff "geschlechtsspezifische Besonderheiten" zu ersetzen, da er nicht hinreichend deutlich diese Zielsetzung verdeutlicht, sondern mit dieser Begrifflichkeit an Erziehungstraditionen angeknüpft wird, die explizit auf die Festschreibung geschlechtsspezifischer Unterschiede abzielen.

G 16. Zu Art. 1 § 9 Abs. 2 1. Halbsatz)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 2 der 1. Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Für junge Menschen, die wegen ihrer wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung oder weil sie von einer solchen Behinderung bedroht sind Maßnahmen der Eingliederungshilfe bedürfen, gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz vor;"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

G 17. Zu Art. 1 § 10 nach Abs. 1

In Artikel 1 § 10 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1 a) Die Jugendarbeit soll durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen wirken. Sie wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote und die offene Jugendarbeit."

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung nimmt den Wortlaut des Referentenentwurfs vom Juni 1989 zu § 8 wieder auf. Sie beschreibt eindringlich die Eigenständigkeit der Jugendarbeit im Gesamtbereich der Jugendhilfe. Anders als die ausschließliche beispielhafte Aufreihung von Schwerpunkten der Jugendarbeit im einzelnen bekennt sich die vorgeschlagene Fassung ausdrücklich zu einer breiten Grundlage für die Trägerschaft nach differenzierten Wertvorstellungen, zu einer Offenheit und Freiheit in den Gestaltungsformen sowie zu einer Benennung aller in Betracht kommenden Anbieter.

Zwar ist in § 11 des Gesetzentwurfs die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen herausgehoben, die beantragte Ergänzung des § 10 des Gesetzentwurfs enthält jedoch neben der notwendigen Erwähnung der Angebote öffentlicher Träger auch einen Hinweis auf selbstorganisierte Initiativen. Diese sprechen erfahrungsgemäß junge Menschen zunehmend stärker an. Sie haben inzwischen einen festen Platz in der Jugendarbeit.

G 18. Zu Art. 1 § 10 Abs. 2

In Artikel 1 ist § 10 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Zu den Aufgaben der Jugendarbeit gehören insbesondere

1. die außerschulische Jugendbildung mit den Schwerpunkten politische, soziale und kulturelle Bildung,
2. die arbeitsweltbezogene Jugendarbeit,
3. die innerdeutsche und internationale Jugendarbeit,
4. die Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport,
5. die Kinder- und Jugenderholung,
6. die Jugendberatung."

Begründung:

Zu Nummer 1:

Eine differenzierte Auffächerung der Gegenstände der außerschulischen Jugendbildung wird den Eigenarten der Jugendarbeit nicht gerecht und ist mit ihren Mitteln nicht umzusetzen. Deshalb empfiehlt es sich, als Schwerpunkte nur die fächerübergreifenden Aufgaben der politischen, der sozialen und der kulturellen Bildung zu nennen.

Zu Nummer 2:

Die neuen Begriffe "schul- und familienbezogene Jugendarbeit" sind fachlich nicht hinreichend geklärt und inhaltlich zu unbestimmt, um schon in ein Gesetz aufgenommen zu werden.

G 19. Zu Art. 1 § 12 Abs. 1

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern."

Begründung:

Die Aufzählung unterschiedlicher Formen von Beeinträchtigungen junger Menschen im **Gesetzentwurf** erscheint wenig systematisch. Vor allem wird durch die Nennung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen an zweiter Stelle der Eindruck erweckt, als ob Jugendsozialarbeit sich vorrangig an gesundheitlich Beeinträchtigte wende, die auf dem allgemeinen Ausbildungsstellen- oder Arbeitsmarkt nicht zu vermitteln seien. Die vorgeschlagene Neufassung stellt demgegenüber auf die Hauptkategorien von Benachteiligungen ab, die entweder gesellschaftlich bedingt sind und/oder auf individuellen Beeinträchtigungen (z.B. Lernbehinderung, Drogenabhängigkeit etc.) beruhen. Durch die Formulierung wird eine Stigmatisierung der Zielgruppen von Jugendsozialarbeit vermieden.

G 20. Zu Art. 1 § 12 Abs. 2

In Artikel 1 § 12 Abs. 2 sind die Worte "junger Menschen" durch die Worte "dieser jungen Menschen" zu ersetzen.

Begründung:

Die von der Jugendhilfe anzubietenden Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen richten sich nicht an alle ausbildungs- oder beschäftigungslosen jungen Menschen, sondern lediglich an die in Absatz 1 beschriebene Gruppe junger Menschen. Durch die Einfügung des Wortes "dieser" wird der Bezug zu Absatz 1 hergestellt.

G 21. Zu Art. 1 § 12 Abs. 3

In Artikel 1 § 12 Abs. 3 sind nach dem Wort "Bildungsmaßnahmen" die Worte "oder bei der beruflichen Eingliederung" einzufügen.

Begründung:

Die vorliegende Formulierung ist zu eng, da sie nur an die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen anknüpft; wichtige Nutzergruppe der Jugendwohnheime sind auch junge Menschen, die bereits im Beruf stehen, aber aus persönlichen oder sozialen Gründen nicht mehr im Elternhaus wohnen können oder mobilitätsbedingt fern ab von zu Hause einen Arbeitsplatz gefunden haben.

G 22. Zu Art. 1 § 15 Abs. 2 Nr. 1

In Artikel 1 § 15 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte "in belastenden Familiensituationen" durch die Worte ", insbesondere für sozial schwache Familien" zu ersetzen.

Begründung:

Die Beschränkung der Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung auf Familien "in belastenden Familiensituationen" ist nicht sachgerecht. Familienerholung hat auch im Rahmen der Jugendhilfe vorrangig das Ziel, Familien mit geringem Einkommen Urlaub zu ermöglichen. Ein besonderer erzieherischer Bedarf sollte nicht regelhaft Voraussetzung für die Teilnahme an entsprechenden Angeboten sein.

(Hilfsempfehlung)

Fz 23. Zu Art. 1 § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2

In Artikel 1 werden

a) in § 16 Abs. 1 Satz 1 das Wort "soll" durch das Wort "kann" und

b) in § 16 Abs. 2 das Wort "sollen" durch das Wort "können"

ersetzt.

Buchst. b
entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 24

Begründung:

Zu a) und b)

Die das Beratungsangebot in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung regelnde Vorschrift führt zu Mehrkosten, die durch die vorgeschlagene Änderung reduziert werden. Die Änderung führt zu einer Verringerung des Verpflichtungsgrades.

R 24. Zu Art. 1 § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 -neu-, Abs. 2

In Artikel 1 ist in § 16

a) in Absatz 1 Satz 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. unterstützen, im Fall der Trennung und Scheidung einen
übereinstimmenden Vorschlag für die Wahrnehmung der
elterlichen Sorge zu entwickeln."

und

b) Absatz 2 zu streichen.

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 23
Buchst. b

Begründung:

Das in der Gesetzessprache ungebräuchliche
Wort "Konzept" sollte durch die Formulierung
"übereinstimmender Vorschlag" ersetzt werden,
die in § 1671 Abs. 3 BGB und § 630 Abs. 1
Nr. 2 ZPO verwendet wird.

Die Aussage, daß das einvernehmliche Konzept
als Grundlage für die richterliche Entschei-
dung über das Sorgerecht nach Trennung und
Scheidung dient, ist unnötig und in der For-
mulierung auch ungenau. § 1671 Abs. 3 BGB re-
gelt, unter welchen Voraussetzungen das Ge-
richt einen einverständlichen Vorschlag der
Eltern zu beachten hat.

Gesetzestechnisch erscheint es besser, Ab-
satz 2 zu streichen und die Beratung in Sor-
gerechtsfragen als Nummer 3 anzufügen.

R 25. Zu Art. 1 § 17 Abs. 4 Satz 2

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 4 Satz 2 das Wort
"vormundschaftsgerichtlicher" durch die Worte
"gerichtlicher oder vereinbarter" zu ersetzen.

Begründung:

Aus der Entwurfsbegründung ergibt sich zutreffend, daß das Jugendamt auch bei Umgangsregelungen nach § 1634 Abs. 2 BGB, die durch das Familiengericht getroffen werden, Hilfestellung geben soll. Es erscheint zweckmäßig, diese Hilfestellung auch vorzusehen, wenn die Parteien bei der Scheidung eine Umgangsregelung vereinbart haben, bei der Durchführung später aber Schwierigkeiten auftreten. Hier kann eine rechtzeitige Beratung vermeiden, daß der Streit um den Umgang sich verschärft und vor Gericht ausgetragen wird.

R 26. Zu Art. 1 § 18 Satz 2

In Artikel 1 sind in § 18 Satz 2 die Worte
"Soll darauf hingewirkt werden"
durch die Worte
"soll ihnen angeboten werden"
und die Worte
"in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden"
durch die Worte
"eine Berufstätigkeit aufnehmen"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 18 Satz 2 läßt sich nicht ohne weiteres mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 1570 BGB vereinbaren. Danach ist ein Ehegatte, der ein noch nicht 8 Jahre altes Kind betreut, nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Ihm soll es vielmehr möglich sein, sich der Betreuung eines Kindes allein zu widmen.

Im übrigen bedarf § 18 Satz 2 einer redaktionellen Korrektur.

(Hilfsempfehlung)

Fz 27. Zu Art. 1 § 19

In Artikel 1 ist § 19 zu streichen.

Bei Annahme
entfallen
die Ziffern 28, 29

Begründung:

Die vorgesehene Ausweitung des Aufgabenkreises der Jugendhilfe ist abzulehnen:

- In dem Gesetzentwurf ist eine Vielzahl neuer Aufgaben und Maßnahmen enthalten, die zu Mehrausgaben von mehreren 100 Mio DM pro Jahr führen. Eine derartige Belastung kann den Ländern und Kommunen angesichts der bekannten angespannten Haushaltslage nicht zugemutet werden. Wenn die Reform in die Praxis umgesetzt werden soll, ist es deshalb unumgänglich notwendig, den Gesetzentwurf zu straffen und auf die wesentlichen Aufgaben der Jugendhilfe zu konzentrieren. Da §§ 70 und 71 BSHG bereits ausreichende Möglichkeiten zur Hilfestellung bei Ausfall der haushaltsführenden Person bieten (Haushaltshilfe bzw. anderweitige Unterbringung des hilfsbedürftigen Haushaltsangehörigen), ist nicht ersichtlich, weshalb darüber hinaus auch im KJHG für diesen Zweck eigene Hilfeleistungen angeboten werden sollen. Die Vorschrift bläht daher den Aufgabenbereich der Jugendhilfe nur unnötig auf.
- Nicht mitgetragen werden kann vor allem die in § 19 Abs. 3 vorgesehene Entlohnung der Haushaltshilfen. Danach sollen nicht nur vom Jugendamt entsandte Fachkräfte, sondern auch nahe Verwandte und Bekannte der betroffenen Familie Anspruch auf Erstattung angemessener Aufwendungen und der Kosten der Erziehung haben. Selbstverständliche und allgemein übliche Nachbarschafts- und Verwandtenhilfen sollen damit künftig kommerzialisiert werden. Dies muß entschieden abgelehnt werden. Im Übrigen ist davon auszugehen, daß § 19 Abs. 3 eine erhebliche Mißbrauchsgefahr in sich birgt. Eine Überprüfung, ob die in § 19 Abs. 1 genannten Voraussetzungen im Einzelfall tatsächlich vorliegen, dürfte den Jugendämtern kaum jemals möglich sein. Hierfür fehlt es an einer ausreichenden personellen Ausstattung der Jugendämter. Diese werden voraussichtlich bei Vorlage eines ärztlichen Attests für den erziehenden Elternteil i.d.R. gezwungen sein, der (angeblich) tätig gewordenen Hilfsperson die beantragten Kosten zu erstatten.

(noch Ziff. 27)

Die auf diese Weise entstehenden Mehrausgaben sind zwar kaum quantifizierbar, es ist jedoch davon auszugehen, daß die von der Bundesregierung angenommenen Mehrkosten (35 Millionen DM) deutlich zu niedrig angesetzt sind. Die von den Finanzministern und -senatoren der Länder eingesetzte Arbeitsgruppe zur Prüfung der finanziellen Auswirkungen des KJHG schätzt die Mehraufwendungen auf mindestens 80 Millionen DM pro Jahr. Angesichts des zu erwartenden Mitnahmeeffekts und der erheblichen Mißbrauchsgefahr dürfte dies die unterste Grenze sein. § 19 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

G 28. Zu Art. 1 § 19 Abs. 1

In Artikel 1 ist in § 19 Abs. 1 das Wort "Erziehung" durch die Worte "überwiegende Betreuung" zu ersetzen.

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 27

Begründung:

Da die Erziehung des Kindes grundsätzlich von beiden Elternteilen wahrgenommen wird, ist auf die tatsächliche Betreuung im Alltag abzustellen.

G 29. Zu Art. 1 § 19 Abs. 4

Entfällt
bei Annahme
von
Ziff. 27

In Artikel 1 sind in § 19 Abs. 4 die Worte "seinem Wohl förderlich" durch die Worte "für sein Wohl erforderlich" zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung der Anspruchsvoraussetzung durch Rückführung auf das notwendige Maß.

G 30. Zu Art. 1 § 22 Abs. 1

In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 1 nach den Worten "Entwicklung des Kindes" die Worte ", insbesondere in den ersten Lebensjahren," einzufügen.

Begründung:

Damit soll verdeutlicht werden, daß in den ersten Lebensjahren des Kindes anstelle der Kinderkrippe die Formen der Tagespflege besonders geeignet sind (Bindung an eine konstante Bezugsperson), die Entwicklung der Kinder zu fördern.

Die umfassendere Aufgabenstellung der Kindergärten bei der Förderung von Kindern im kindergartenfähigen Alter kann nicht generell durch Formen der Tagespflege ersetzt werden.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung der Vorschrift werden die inhaltlichen Möglichkeiten der Förderung von Kindern in Tagespflege besser definiert, ohne die Wahlmöglichkeiten der Eltern dem Grunde nach einzuschränken.

(Hilfsempfehlung)

Fz 31. Zu Artikel 1 § 22 Absatz 3

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 32

In Artikel 1 wird § 22 Absatz 3 gestrichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist

- unklar, da nicht ersichtlich ist, was als "zumutbar" anzusehen ist.
- überflüssig, soweit klargestellt werden soll, daß Tagespflegepersonen nicht unentgeltlich tätig sein sollen. Dies ist selbstverständlich. Auch für die Tageseinrichtungen (Kindergärten etc.) ist keine vergleichbare Regelung vorgesehen (Anspruch des Kindergartenträgers auf einen Elternbeitrag).
- u.U. sehr kostspielig, da bei jeder Vermittlung einer Tagespflegeperson ein Anspruch gegen den Träger des Jugendamtes auf Erstattung der entstehenden Aufwendungen und Kosten der Erziehung begründet wird (sofern nicht den Eltern die Kostenbelastung zugemutet werden kann).
Da Tagesmütter gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 einer Pflege-erlaubnis bedürfen, dürfte jedes Jugendamt eine Liste von Tagespflegepersonen führen. Werden auf Anfrage interessierten Eltern Namen und Adressen aus dieser Liste mitgeteilt, so dürfte dies bereits eine "Vermittlung" i.S.v. § 22 darstellen. Die (grundsätzliche) Voraussetzung für eine Kostenübernahmepflicht durch das Jugendamt wird dann schon begründet. Die Frage, ob eine Tagespflege im Einzelfall überhaupt notwendig ist, soll für die Kostenübernahmepflicht des Jugendamts offensichtlich ohne Bedeutung sein. Es steht daher zu befürchten, daß die Vorschrift insbesondere bei einkommensschwachen Familien zu einer Kinderbetreuung auf Kosten der öffentlichen Hand führt. Zwar hat die Bundesregierung zu den finanziellen Auswirkungen von § 22 Abs. 3 Satz 1 bedauerlicherweise nicht Stellung genommen; es ist jedoch damit zu rechnen, daß die Vorschrift zu erheblichen Mehrbelastungen für die Kommunen führt. Ein derartiges finanzielles Risiko kann angesichts der vielfältigen neuen Maßnahmen in dem Gesetzentwurf nicht hingenommen werden. Es handelt sich hier um eine Detailregelung zur Förderung von Kindern in Tagespflege; diese Frage muß daher - ebenso wie Einzelheiten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen - der Regelung durch Landesrecht überlassen bleiben (vgl. § 23).

G 32. Zu Art. 1 § 22 Abs. 3

In Artikel 1 ist § 22 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei Annahme
von
Ziff. 31

"(3) Wird eine geeignete Pflegeperson durch das Jugendamt vermittelt, so hat sie Anspruch auf Übernahme der ihr entstehenden angemessenen Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung."

Begründung:

Nach § 23 des Gesetzentwurfs regeln die Länder die Verwirklichung des Grundsatzes, daß Kinder Förderung in Tagespflege erhalten, wenn dies für ihr Wohl erforderlich ist. Dazu gehört auch die Regelung über die Heranziehung der Eltern zu den Kosten und über die Höhe der Kosten. Es ist nicht sinnvoll, entsprechende Bestimmungen in § 22 des Gesetzentwurfs für die Tagespflege vorzusehen, wenn für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen darauf verzichtet wird.

Eine Bestimmung über die Heranziehung der Eltern zu den Kosten wäre an dieser Stelle ohnehin systemwidrig. Sie fehlt auch bei der sonst vergleichbaren Formulierung von § 19 Abs. 3 des Gesetzentwurfs. Daß die Heranziehung zu den Kosten nur in dem Umfang erfolgen darf, wie dies zumutbar ist, ergibt sich aus der allgemeinen Vorschrift des § 81 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs.

Der Begriff der "angemessenen Aufwendungen" ermöglicht die Ein- und Abgrenzung der Kostenaufwendungen. Ohne diese Eingrenzung wäre ein Rahmen für eine Pauschalierung entsprechender Leistungen nicht zu definieren. Es soll hier nicht individuellen Ansprüchen unterschiedlichster Art Tür und Tor geöffnet werden. Vielmehr wäre alles das zu erfassen, was typischerweise an Aufwendungen anfallen kann.

G 33. Zu Art. 1 § 22

Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der aus öffentlichen Kassen gezahlte Erziehungsbeitrag für Kurzzeit- und Tagespflege nicht unter die steuerpflichtigen Einkünfte fällt.

Begründung:

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 28. Juni 1984 festgestellt, daß die von den Jugendämtern an die Pflegeeltern geleisteten Erziehungsbeiträge (Erziehungsgeld) nach § 3 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sind. Als Begründung hat der Bundesfinanzhof darauf verwiesen, daß das Erziehungsgeld dazu bestimmt ist, die Erziehung des Kindes zu fördern und durch das Erziehungsgeld keine vollständige Ersetzung des fachlichen und zeitlichen Aufwandes der Pflegeeltern beabsichtigt ist.

Das Urteil ist nur auf Dauerpflegestellen eingegangen. Ziel der Stellungnahme ist es, eine Regelung herbeizuführen, welche das Erziehungsgeld für Kurzzeit- und Tagespflege einkommensteuerrechtlich gleichstellt; denn für alle Fälle gelten als Rechtsgrundlagen die §§ 6 und 27 JWG.

Auch bei der Tages- und der Kurzzeitpflege leisten die Pflegeeltern umfassend Erziehung im Sinne des § 1 Abs. 1 JWG. Daher darf das Erziehungsgeld für Kurzzeit- und Tagespflege auch nicht teilweise als steuerpflichtige Vergütung behandelt werden.

(Hilfsempfehlung)

Fz 34. Zu Artikel 1 § 23

In Artikel 1 wird § 23 wie folgt gefaßt:

Bei An-
nahme
entfallen
die
Ziff. 35,
36, 37

" Das Nähere über Inhalt und Umfang der in § 21 und § 22 normierten Förderungen regelt das Landesrecht."

Begründung:

Die im Gesetz-entwurf vorgesehene Formulierung des § 23 führt im Zusammenhang mit der durch die jahrelange Ankündigung kommender Rechtsansprüche ausgelösten breiten öffentlichen Diskussion zu einem enormen politischen Druck, der die Länder verpflichtet, alsbald für einen bedarfsgerechten Ausbau von Tageseinrichtungen zu sorgen. Dadurch entstehen erhebliche finanzielle Mehrbelastungen, die im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation in den Ländern nicht finanzierbar sind.

Durch die vorgeschlagene Formulierung eines Landesrechtsvorbehalts erhält § 23 den Charakter einer reinen Verweisungsvorschrift ohne Regelungsinhalt. Dadurch erhalten die Länder die Möglichkeit, am jeweiligen Bedarf und Versorgungsgrad orientierte, finanzwirtschaftlich vertretbare gesetzliche Regelungen für den Bereich der Tageseinrichtungen und Tagespflege zu schaffen.

G 35. Zu Art. 1 § 23 vor Satz 1 und zu Satz 1 und Satz 2

In Artikel 1 § 23 ist vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 34

"Alle Kinder sollen vor Beginn ihrer Schulpflicht
die Möglichkeit haben, einen Kindergarten zu besuchen."

Als Folgen sind in Satz 1

- die Worte "Alle Kinder" durch die Worte "Die Kinder" zu ersetzen,
- vor dem Wort "Förderung" die Worte "andere oder weitergehende" einzufügen

und in Satz 2 die Worte "dieses Grundsatzes" durch
die Worte "dieser Grundsätze" zu ersetzen.

Begründung:

Da ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege gegenwärtig noch an Finanzierungsproblemen scheitert, ist es richtig, wenigstens den allgemeinen Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen, seine Verwirklichung aber landesrechtlicher Regelung vorzubehalten. Dabei muß jedoch zwischen dem Kindergartenbesuch und jeder anderen oder weitergehenden Förderung in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege unterschieden werden. Der Kindergarten ist eine Regeleinrichtung, so daß für jedes Kind, das nach dem Willen der Eltern den Kindergarten besuchen soll, ein Platz vorzuhalten ist. Lediglich die bundesgesetzliche Festschreibung, daß jedes Kind für 3 Jahre Anspruch auf einen Kindergartenplatz hat, ist mit Rücksicht auf die sehr hohen Kosten und die ungesicherte Finanzierung derzeit nicht möglich. Damit wird in Kauf genommen, daß je nach den regionalen Gegebenheiten unter Umständen nur ein zweijähriger

(noch Ziff. 35)

oder noch kürzerer Kindergartenbesuch gewährleistet werden kann. Bei einem Kind, daß zum Kindergartenbesuch angemeldet wird, ist aber ein besonderer Nachweis, daß die Förderung im Kindergarten für sein Wohl erforderlich sei, nicht notwendig. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß es für jedes Kind förderlich ist, wenn es vor Beginn der Schulpflicht einen Kindergarten besucht. Etwas anderes gilt jedoch für andere Kindertagesstätten, insbesondere für Horte und Krippen, sowie für die Tagespflege. Bei diesen Förderungsangeboten ist entsprechend dem Vorschlag des Gesetzentwurfs jeweils zu prüfen, ob die Gewährung der Hilfe für das Wohl eines Kindes erforderlich ist.

G 36. Zu Art. 1 § 23

Entfällt bei Annahme von Ziff. 34

Trotz der großen Anstrengungen, die die Länder, die Träger der Freien Wohlfahrtspflege und die Gemeinden in den vergangenen Jahren insbesondere beim Ausbau der Kindergärten unternommen haben, reicht das Angebot an Tageseinrichtungen und Tagespflege noch nicht aus. In dieser Einschätzung ist sich der Bundesrat mit der Bundesregierung einig. In den nächsten Jahren wird der Bedarf wegen der steigenden Geburtenzahl und des Zuzugs von Aus- und Übersiedlern weiter anwachsen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Wohl aller Kinder es erfordert, ihnen einen Platz im Kindergarten anzubieten, wenn dies von den Eltern gewünscht wird.

Angesichts des enormen finanziellen Aufwandes, den ein solcher bedarfsgerechter Ausbau erfordert, und angesichts der außergewöhnlichen Lasten, die die Mehrheit der Bundesländer schon aus anderen Gründen - gerade auch wegen des Zustroms an Aus- und Übersiedlern und wegen der ständig wachsenden Sozialhilfeaufwendungen - zu tragen hat, ist der Bundesrat mit der im vorliegenden Gesetzentwurf gefundenen Lösung nicht einverstanden.

Es reicht nicht, eine nationale Anstrengung dieses Ausmaßes anzumahnen und sie dann allein zur Sache der Länder zu erklären. Der Bund darf Länder und Gemeinden nicht mit den finanziellen Lasten allein lassen, die der bedarfsgerechte Ausbau der Tageseinrichtungen und der Tagespflege erfordert. Er muß einen finanziellen Ausgleich gewähren. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, vor der Verabschiedung des Gesetzes ein konkretes Angebot für einen solchen Ausgleich zu unterbreiten.

G 37. Zu Art. 1 § 23 Satz 2

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 34

Die Bundesregierung wird gebeten klarzustellen, daß mit der Formulierung in § 23 Satz 2: "und tragen für einen bedarfsgerechten Ausbau Sorge" keine Verlagerung von Aufgaben der örtlichen Jugendhilfeträger auf die Länder beabsichtigt ist.

Begründung:

Vorrangige Aufgabe der Länder ist es, durch die Landesgesetzgebung darauf hinzuwirken, daß das Ziel von Satz 1 erreicht wird. Die Formulierung des Satzes 2 könnte jedoch zu der Auslegung verleiten, daß die Länder selbst zum bedarfsgerechten Ausbau verpflichtet sind. Diese -unrichtige- Auslegung könnte durch den letzten Absatz der Begründung zu § 23 gestützt werden, wo von einem "Ausbau ... durch die Länder" gesprochen wird.

G 38. Zu Art. 1 § 23

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Aussagen in der Begründung des Gesetzentwurfs, insbesondere was die angestrebte Versorgung mit Kindergartenplätzen anlangt, mit dem Regelungsgehalt des § 23 des Gesetzentwurfs nicht übereinstimmen.

An mehreren Stellen der Begründung wird noch von einem "Anspruch" auf Betreuung im Kindergarten und von der Forderung, daß für jedes Kind ein Kindergartenplatz vorzuhalten sei, gesprochen. Dies entspricht nicht dem Regelungsgehalt des § 23 und kann zu Fehldeutungen Anlaß geben.

R 39. Zu Art. 1 §§ 26 ff.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es erforderlich ist, eine Eingriffsnorm zu schaffen, die es dem Vormundschaftsrichter neben dem Jugendrichter ermöglicht, Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht anzuordnen.

Begründung:

Der Entwurf geht davon aus, daß die bisherige öffentliche Erziehung (Fürsorgeerziehung, Freiwillige Erziehungshilfe) abgeschafft wird; an deren Stelle soll der Ausbau der Hilfe zur Erziehung auf der örtlichen Ebene treten. Heimerziehung soll auch künftig möglich sein, allerdings gegen den Willen der Eltern nur aufgrund einer Anordnung nach §§ 1666, 1666 a BGB, verbunden regelmäßig mit einer Pflegerbestellung und eventuell auch in Verbindung mit einer Entscheidung nach § 1631 b BGB.

Gegen die Grundentscheidung des Entwurfs bestehen keine Bedenken. Sie ist im Einklang mit der Entwicklung der letzten Jahre, die zu einem wesentlichen Rückgang der Fürsorgeerziehung geführt hat. Zweifel erscheinen jedoch angebracht, ob das vorgeschlagene System praktikabel ist und allen Bedürfnislagen

(noch Ziff. 39)

auch bei schwer gefährdeten Jugendlichen entspricht. Aus diesem Grund hatte der Bundesratsentwurf aus dem Jahr 1979 in § 8 eine Eingriffsnorm enthalten, die es dem Vormundschaftsrichter ermöglichte, Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie dann anzuordnen, wenn eine Erziehung in Familienpflege über Tag und Nacht oder in einem Heim oder in einer entsprechenden Einrichtung angezeigt war. Gute Gründe sprechen dafür, daß das Vormundschaftsgericht nur dann das von ihm anvertraute Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG) verwirklichen kann, wenn es jedenfalls in Ausnahmefällen eine entsprechende Anordnung selbst treffen kann.

Wird auf eine entsprechende Regelung verzichtet, so könnte dies auch zur Folge haben, daß die Jugendhilfe sich weitgehend aus dem Bereich der Heimerziehung zurückzieht. Berichten der Landesjugendämter in Baden-Württemberg ist jedoch zu entnehmen, daß ein Bedarf an Heimplätzen, bezogen auf die Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden unter 21 Jahren, auch künftig bestehen wird. Im Bereich der Heimerziehung kann auch künftig im bisherigen Umfang auf geschlossene Abteilungen nicht ganz verzichtet werden. Bei straffälligen Jugendlichen hat sich die einstweilige Unterbringung in geeigneten Erziehungsheimen gemäß §§ 71, 72 JGG in der Praxis bewährt. Nach allgemeiner Auffassung sind solche Einrichtungen aber erforderlich, um die Untersuchungshaft von Jugendlichen soweit als möglich zu vermeiden. Eine geschlossene Heimunterbringung wird sich auch bei Strafunmündigen in Zukunft kaum vermeiden lassen. Zu denken hierbei ist etwa an den 13-jährigen Brandstifter oder an den 12-jährigen Autodieb, bei denen eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung mindestens zeitweise unvermeidbar ist.

G 40. Zu Art. 1 § 26 Abs. 1

In Artikel 1 ist § 26 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte haben Anspruch auf Hilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für ihre Entwicklung geeignet und notwendig ist."

Begründung:

Nach § 1 Abs. 1 hat jeder junge Mensch "ein Recht auf Erziehung". Dieses Recht ist von der Jugendhilfe zu gewährleisten, soweit es nicht von der Familie erfüllt wird (vgl. § 8 SGB I).

Gerade in bezug auf die Gewährleistung des Rechts auf Erziehung durch die Gewährung von Hilfen zur Erziehung sollte es keinen Zweifel darüber geben, daß es sich hier um gegen die (öffentliche) Jugendhilfe gerichtete individuelle Ansprüche auf Gewährung der dem jeweiligen erzieherischen Bedarf entsprechende Erziehungshilfe handelt. So ist das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung stets davon ausgegangen, daß das Jugendamt mit öffentlicher erzieherischer Hilfe eintritt, um den Anspruch des Kindes auf Erziehung zu erfüllen und "daß dem Kind ein Anspruch auf Einsetzen der öffentlichen Jugendhilfe zukommt", zuletzt BVerw.G.-Beschuß vom 25.08.1987 - BVerwG 5 B 50.87 mit Hinweisen auf frühere Entscheidungen.

Dieser eigene Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung ist zu

(noch Ziff. 40)

unterscheiden und abzugrenzen vom Anspruch der Eltern auf Hilfen zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten in der Pflege und Erziehung der Kinder nach § 1 Abs. 2 unter Bezugnahme auf Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe, der im Rahmen der Vorschriften über die Förderung der Erziehung in der Familie nach §§ 15 bis 22, aber auch durch Beratung und Unterstützung in Fragen der Erziehung nach §§ 27 und 28 im Rahmen der Gewährung von Hilfen zur Erziehung zu erfüllen ist.

G 41. Zu Art. 1 § 26 nach Abs. 2

In Artikel 1 § 26 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a einzufügen:

"(2 a) Hilfe zur Erziehung umfaßt insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Hilfeleistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 2 einschließen."

Begründung:

Auf die im Referentenentwurf, nicht aber im Gesetzentwurf genannten pädagogischen und therapeutischen Hilfeleistungen als wesentliche Bestandteile der verschiedenen Hilfearten darf nicht verzichtet werden.

Die Hilfe zur Erziehung soll bei Bedarf generell auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen ein-

(noch Ziff. 41)

schließen, unabhängig davon, ob sie in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form gewährt wird.

Die Regelung in § 34 Abs. 2 ist daher in § 26 Abs. 2a einzubeziehen.

G 42. Zu Art. 1 § 26 Abs. 3

In Artikel 1 § 26 ist in Absatz 3 das Wort "notwendige" zu streichen.

Begründung:

Die sprachliche Beschränkung auf "notwendige" Maßnahmen muß - weil im BSHG nicht enthalten - entfallen.

G 43. Zu Art. 1 § 26 Abs. 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein Verweis auf die §§ 40 bis 46 des Bundessozialhilfegesetzes erforderlich ist, damit alle bisher nach dem BSHG zu gewährenden Leistungen auch künftig von den - örtlichen - Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden.

Ferner wird um Prüfung gebeten, ob eine dem Artikel 13 vergleichbare Übergangsregelung auch für die seelisch behinderten Minderjährigen vorgesehen werden kann, um die notwendigen landesinternen Maßnahmen für den Übergang der Zuständigkeit vom überörtlichen oder örtlichen Träger der Sozialhilfe auf den örtlichen Träger der Jugendhilfe zu ermöglichen.

G 44. Zu Art. 1 §§ 27, 28

§§ 27 und 28 sind wie folgt zusammenzufassen:

§ 27 wird § 27 Abs. 1; § 28 wird Abs. 2.

Folgeänderung:

§ 27 erhält die Überschrift: "Beratung in Fragen der Erziehung".

Begründung:

Durch die Zusammenfassung wird klargestellt, daß die Träger der Jugendhilfe den Anspruch von Eltern und Personensorgeberechtigten auf Beratung und Unterstützung und den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Hilfeleistungen sowohl im Rahmen der "funktionellen Erziehungsberatung" als auch im Rahmen der "institutionellen Erziehungsberatung" durch angemessene, gleichermaßen fachlich qualifizierte Angebote zu erfüllen haben. Der Eindruck über die Vermittlung und Gewährleistung unterschiedlicher Förderungsangebote und Hilfeleistungen minderer oder höherer Qualität soll vermieden werden.

G 45. Zu Art. 1 § 28 Abs. 2 Satz 1^{*)}

In Artikel 1 ist § 28 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen."

Begründung:

Die Beratung bei Trennung und Scheidung stellt ein wichtiges Aufgabenfeld für Beratungsdienste der Jugendhilfe dar, die durch die Veränderung der Anspruchsnorm verdeutlicht werden soll.

Im Interesse des Kindeswohls ist es von hoher Wichtigkeit, wie die Erziehung nach Trennung bzw. Scheidung abgestimmt und dem Kinde förderlich ausgestaltet werden kann.

Die Streichung des Satzteils "der zugrunde liegenden Faktoren" dient der Straffung.

^{*)} Bei Annahme von Ziff. 44 ist § 27 Abs. 2 Satz 1 -neu- entsprechend zu fassen.

G 46. Zu Art. 1 § 29 Satz 1

In Artikel 1 ist § 29 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen."

Begründung:

Der Begriff "Erziehungsprobleme" wird durch die Begriffe "Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme" ersetzt, denn Adressaten entsprechender Förderungsangebote und Hilfeleistungen sind die älteren Kinder und Jugendlichen selbst. Sie sollen lernen, ihre eigenen Problemlagen in der Familie und im sozialen Umfeld zu erkennen und besser zu bewältigen.

G 47. Zu Art. 1 § 31 Satz 1

In Artikel 1 ist § 31 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien, die ihren Erziehungsaufgaben aus eigener Kraft nicht mehr nachkommen können, unterstützen und ihnen Hilfe zur Selbsthilfe geben."

(noch Ziff. 47)

Begründung:

Die Fassung des Gesetzentwurfs ist zu weitgehend. Durch die vorgeschlagene Neuformulierung soll erreicht werden, daß sozialpädagogische Familienhilfe als eine intensive Arbeitsform der Sozialarbeit verdeutlicht und einengend beschrieben wird.

Im Sinne einer Straffung des Gesetzestextes kann auf die Beschreibung einzelner Tätigkeitsfelder verzichtet werden.

Andere familienergänzende und -unterstützende Maßnahmen sind z.B. in §§ 26 ff berücksichtigt.

G 48. Zu Art. 1 § 32

In Artikel 1 ist § 32 wie folgt zu fassen:

"§ 32

Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe fördern und durch die Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern unterstützen, um dadurch den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie zu sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden."

Begründung:

Durch die Neuformulierung soll klargestellt werden, daß in Tagesgruppen auch schulische Förderungsangebote vermittelt, diese aber in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern realisiert werden.

Im übrigen handelt es sich um eine teilstationäre Hilfe, die den Verbleib in der Familie sichern soll, nicht die Rückkehr dorthin.

Die Verwendung der Bezeichnung "Tagesgruppe" erscheint deshalb sinnvoll, weil der Einrichtungsbegriff sowohl Einrichtungen, die Kinder über Tag und Nacht betreuen, als auch solche, die lediglich Tagesbetreuung anbieten, umfaßt.

G 49. Zu Art. 1 § 34

In Artikel 1 ist der Text des § 34 wie folgt zu fassen:

"Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll durch eine Verbindung von Alltagserleben und pädagogischen und therapeutischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern. Entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand sowie den Möglichkeiten zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie ist eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die eigene Familie oder die Erziehung in anderen Familien oder die Verselbständigung von Jugendlichen anzustreben, vorzubereiten und zu begleiten. Die Jugendlichen sollen in Fragen der Lebensführung, der Ausbildung und Beschäftigung beraten und unterstützt werden." *)

Begründung:

Unter den genannten Voraussetzungen ist eine Rückkehr in die eigene Familie, die Erziehung in einer anderen Familie oder die Verselbständigung von Kindern und Jugendlichen gleichermaßen anzustreben, vorzubereiten und zu begleiten.

*) Vgl. auch den Einbezug von § 34 Abs. 2 in § 26 in Ziff. 41.

(Hilfsempfehlung)

Fz 50. Zu Artikel 1 § 35

In Artikel 1 wird § 35 gestrichen.

Begründung:

Die finanziellen Auswirkungen dieser Hilfeart sind völlig ungeklärt. Es handelt sich um eine neue, in den Vorentwürfen nicht enthaltene Maßnahme. Die Bundesregierung hat hierzu keinerlei Kostenschätzungen vorgelegt. Angesichts der vielfältigen mit dem Reformvorhaben verbundenen finanziellen Risiken muß eine über das unumgänglich notwendige Maß hinausgehende Belastung der Jugendhilfeträger soweit als möglich vermieden werden. Die Festschreibung von Maßnahmen, die zu zusätzlichen, auch nicht annähernd quantifizierbaren Mehrausgaben führen, muß daher abgelehnt werden. Es genügt völlig, wenn die Jugendämter in besonders gelagerten Einzelfällen die Möglichkeit haben, eine individuelle sozialpädagogische Intensivbetreuung zu gewähren (die Aufzählung der Hilfen zur Erziehung in §§ 27 bis 35 ist nicht abschließend, vgl. § 26 Abs. 2 Satz 1).

G 51. Zu Art. 1 § 36 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2

In Artikel 1 § 36 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte "angezeigte Hilfeart" durch die Worte "angezeigten Hilfen" zu ersetzen.

Als Folge sind in § 36 Abs. 2 Satz 2 die Worte "gewählte Hilfeart" durch die Worte "gewählten Hilfen" und die Worte "notwendig ist" durch die Worte "notwendig sind" zu ersetzen.

Begründung:

Entsprechend dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall (§ 26 Abs. 2) können mehrere Hilfen gleichzeitig notwendig sein. Die Einschränkung auf eine Hilfeart ist nicht sachgerecht.

R 52. Zu Art. 1 § 36 Abs. 3 -neu-

In Artikel 1 ist in § 36 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Ist Hilfe zur Erziehung voraussichtlich für längere Zeit zu leisten und kommen Maßnahmen nach § 1632 Abs. 4 und § 1666 BGB in Betracht, so hat das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht darüber Anzeige zu machen."

Begründung:

In der Begründung des Entwurf zu § 36 Abs. 1 ist zutreffend ausgeführt, daß zwischen dem Kind und seinen Pflegeeltern Bindungen entstehen können, die eine Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie mit unvermeidbaren Risiken belasten können. Durch Zeitablauf können daher Fakten geschaffen werden. Damit Eltern in ihrem verfassungsrechtlich verbürgten Elternrecht rechtzeitig durch eine gerichtliche Überprüfung geschützt sind, sollte sich das Vormundschaftsgericht frühzeitig einschalten können.

G 53. Zu Art. 1 § 37 Abs. 1 Satz 1

In Artikel 1 § 37 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte "verantwortliche Person" durch die Worte "verantwortlichen Personen" zu ersetzen.

Begründung:

In Einrichtungen sind in der Regel mehrere Personen für die Erziehung verantwortlich.

G 54. Zu Art. 1 § 37 nach Abs. 2

Art. 1 § 43 Abs. 3 nach Satz 1 und Abs. 4

In Artikel 1 ist in § 37 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen."

Als Folgen sind

- in Artikel 1 § 43 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz 1 a einzufügen:

"§ 37 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

- in Artikel 1 § 43 Abs. 4 zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf stellt die im Zusammenhang mit der Vollzeitpflege bestehenden Aufgaben des Jugendamtes nur unvollständig dar. Die Tätigkeit des Jugendamtes beschränkt sich nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen auf die Vermittlung einer Pflegestelle. Weitere

(noch Ziff. 54)

Aufgaben, die das Jugendamt nach erfolgreicher Vermittlung aus eigener Initiative zu erfüllen hat, sind nicht vorgesehen. Nach § 37 Abs. 2 hat die Pflegeperson lediglich einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Es steht jedoch im Belieben der Pflegeperson, diesen Anspruch zu verwirklichen.

Die vorgeschlagene Änderung hebt hervor, daß die Sorge um das Wohl eines bei einer Pflegeperson untergebrachten Kindes oder Jugendlichen auch nach der Vermittlung weiterhin Aufgabe des Jugendamtes bleibt.

Im übrigen ist es nicht sachgerecht, ein Informationsrecht des Jugendamtes und eine entsprechende Pflicht der Pflegeperson lediglich bei erlaubnispflichtiger Familienpflege (§ 43 Abs. 3 und 4) vorzusehen. Nicht immer trifft es zu, daß im Rahmen einer dem Kind oder dem Jugendlichen gewährten Hilfe zur Erziehung eine genügend intensive Beziehung zwischen Jugendamt und Pflegeperson vorhanden ist, "die dazu genutzt werden kann, Gefahren für die Kindesentwicklung bzw. das Kindeswohl bereits im Vorfeld zu begegnen" (so die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 43, Seite 143). Die Regelung des Gesetzentwurfs schränkt die Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes im Vorfeld einer Gefährdung nach § 42 ein. Da nicht immer zu erwarten ist, daß Pflegepersonen, die das Wohl des Kindes vernachlässigen, das Recht auf Beratung wahrnehmen, bedarf das Jugendamt eines Informationsrechts schon vor eingetretener Verletzung, um eingreifend oder unterstützend und helfend wirken zu können.

Im übrigen Folgeänderungen.

G 55. Zu Art. 1 § 38 Abs. 5 Satz 3

In Artikel 1 ist § 38 Abs. 5 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Anknüpfung der Kosten der Erziehung an den Regelsatz für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres, die der Regierungsentwurf vorsieht, ist willkürlich. Die Begründung dafür, neben dem übrigen Lebensbedarf auch Kosten der Erziehung in Ansatz zu bringen, liegt darin, daß es für Entwicklung eines Kindes nicht ausreicht, nur die tatsächlichen Aufwendungen für die Grundbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Wohnung und Heizung in Ansatz zu bringen. Die Erziehungsleistung der Pflegepersonen ist von solcher Bedeutung, daß sie bei der Bemessung des Pflegegelds nicht ohne Ansatz bleiben darf. Eine angemessene Bewertung kann der Höhe nach nicht logisch zwingend begründet werden; zwischen einem unangemessen niedrigen und einem unangemessen hohen Ansatz bleibt ein breiter Spielraum. Die Ausfüllung dieses Spielraums muß der landesrechtlichen Regelung und ggf. der Festsetzung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde vorbehalten bleiben.

G 56. Zu Art. 1 § 40 Abs. 1 Satz 1

In Artikel 1 sind in § 40 Abs. 1 Satz 1 die Worte
"§§ 27 bis 35" durch die Worte "§§ 26 bis 35" zu er-
setzen.

Begründung:

Die Aufzählung der Hilfen zur Erziehung in §§ 27 bis 35 des Entwurfs ist nicht erschöpfend, wie sich aus dem Wort "insbesondere" in § 26 Abs. 2 ergibt. Es können auch weitere, im Gesetzesentwurf nicht aufgeführte Hilfen zur Erziehung nach § 26 gewährt werden. Solche Fälle sind in § 40 Abs. 1 einzubeziehen.

(Hilfsempfehlung)

Fz 57. Zu Artikel 1 § 40 Absatz 1 Satz 1 und 2

In Artikel 1 wird in § 40 Absatz 1 Satz 1 und 2 jeweils das Wort "soll" durch das Wort "kann" ersetzt.

Begründung:

Mit der in § 40 enthaltenen Regelung sollen die pädagogischen Hilfen nach Eintritt der Volljährigkeit für den Personenkreis ausgedehnt werden, der eine Hilfe bereits vor diesem Zeitpunkt erhalten hat. Dadurch wird sich die Zahl der zu fördernden Fälle sowie die Förderdauer erhöhen.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird der Verpflichtungsgrad reduziert, was zu einer Verringerung der Mehrkosten führt.

- R 58. Zu Art. 1 § 40 Abs. 2 - Einleitungssatz und Nr. 1, Nr. 2
und Nr. 3 -neu- und Abs. 3

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 60

In Artikel 1 sind in § 40

a) in Absatz 2

aa) der Einleitungssatz und Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 soll einem jungen Volljährigen Hilfe nach den §§ 26 bis 35 erstmals gewährt werden, wenn

1. er nach dem Eintritt der Volljährigkeit, jedoch vor Vollendung des 21. Lebensjahres

a) aus stationärer psychiatrischer Behandlung, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres eingeleitet worden ist, oder

b) aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes oder des Strafgesetzbuchs

entlassen wird,";

(noch Ziff. 58)

bb) die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. der Richter eine Weisung nach § 10 des Jugendgerichtsgesetzes für geboten hält oder";

cc) nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

"3. dadurch die Voraussetzungen

a) für ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 des Jugendgerichtsgesetzes) oder

b) für die Einstellung des Verfahrens (§.47 des Jugendgerichtsgesetzes)

geschaffen werden können. Die Einleitung der Maßnahme setzt in den Fällen des Buchstaben a die Zustimmung des Staatsanwalts, in den Fällen des Buchstaben b die Zustimmung des Richters und des Staatsanwalts voraus."

b) in Absatz 3 ,
die Worte "und seit diesem Zeitpunkt höchstens sechs Monate
vergangen sind, sofern" durch die Worte ", sofern seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als sechs Monate vergangen sind
und" zu ersetzen.

(noch Ziff. 58)

Begründung:

Zu a) aa):

Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf den besonderen Bedarf jugendlicher Volljähriger, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme entlassen werden, an pädagogischer Hilfestellung anerkennt und klarstellt, daß die Hilfe von der öffentlichen Jugendhilfe zu leisten ist. Durch die im Referentenentwurf noch nicht enthaltene Einschränkung, daß die Straftat, die Grund für die freiheitsentziehende Maßnahme war, vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sein muß, werden viele heranwachsende Delinquenten ohne überzeugenden Grund von den Hilfestellungen ausgeschlossen. Auch bei Tatbegehung nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht für Heranwachsende ein dringender Bedarf an Nachbetreuung nach Haftentlassung. Noch dringlicher ist, daß auch für heranwachsende Delinquenten Hilfsangebote insbesondere nach § 34 des Entwurfs als Alternative zu Untersuchungshaft bereit stehen. Straftaten Heranwachsender, die zu Anordnungen von Untersuchungshaft oder Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen Grund gegeben haben, lassen sich in aller Regel auf erzieherische Mängel zurückführen, die schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden haben. Ein Hilfsangebot durch die Jugendhilfe ist auch hier dadurch gerechtfertigt, daß es häufig von zufälligen Faktoren abhängt, ob ein Hilfsbedarf bereits vor der Vollendung des 18. Lebensjahres bekannt wird. Der Zeitpunkt der Tatbegehung bildet jedenfalls kein geeignetes Kriterium.

(noch Ziff. 58)

Auch in Absatz 2 Nr. 2 ist die Durchbrechung zu eng. Die Beschränkung der Hilfsangebote auf den Kanon der Hilfen gemäß §§ 27 bis 35 schließt wichtige Hilfen aus, die von der Jugendhilfe bereits heute erbracht werden und die Voraussetzung für informelle Verfahrenserledigungen gemäß den §§ 45, 47 JGG sind. Zu nennen ist insbesondere die Begleitung Heranwachsender bei einem Täter-Opfer-Ausgleich und die Betreuung bei gemeinnütziger Arbeit. Um auch diese Formen der Hilfe einzubeziehen, ist im Einleitungssatz des Absatzes 2 auch auf die Grundnorm des § 26 des Entwurfs zu verweisen.

Zu a) bb) und cc):

Die Maßnahmen nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 zielen ausdrücklich und ausschließlich auf Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht. Es ist deswegen geboten, daß die entsprechenden Maßnahmen in diesen Fällen nur nach Zustimmung der zuständigen Stellen der Justiz eingeleitet werden. Staatsanwaltschaft und Gericht dürfen nicht präjudiziert werden. Es führt auch zu erzieherisch unbefriedigenden Ergebnissen, wenn Maßnahmen mit dem Ziel der Verfahrenseinstellung eingeleitet werden, Staatsanwaltschaft oder Gericht, die ausschließlich zur Entscheidung befugt sind, aber zu anderen Entscheidungen kommen.

Zu b):

Die vorgeschlagene Fassung des Absatzes 3 soll das Gewollte deutlicher zum Ausdruck bringen.

G

59. Zu Art. 1 § 40 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b *)

In Artikel 1 sind in § 40 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b nach den Worten "des Strafgesetzbuchs" die Worte "oder einer einstweiligen Unterbringung nach § 71 Abs. 2 oder § 72 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes" einzufügen.

Begründung:

Ordnet der Richter eine einstweilige Unterbringung in einem Heim nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 3 JGG an, so werden die Kosten der Heimerziehung durch die Justizkasse getragen. Eine Leistung der Jugendhilfe muß also nicht bewilligt werden. Auf der anderen Seite ist die einstweilige Unterbringung in einem Heim nicht notwendig mit Freiheitsentziehung verbunden. Dennoch muß eine Hilfe, die im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung in einem Heim begonnen worden ist, auch für den jungen Volljährigen fortgesetzt werden können, insbesondere in den Fällen, in denen der junge Volljährige während der Dauer der einstweiligen Unterbringung erstmals eine Berufsausbildung begonnen hat, aber nach Beendigung der einstweiligen Unterbringung bereits volljährig ist.

*) Bei Annahme von Ziff. 58 ist die Änderung dort in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b aufzunehmen.

G 60. Zu Art. 1 § 40 Abs. 2 Nr. 2

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 58

In Artikel 1 sind in § 40 Abs. 2 Nr. 2 die Worte "gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden" zu streichen.

Begründung:

In § 40 Abs. 2 Nr. 2 geht es um Jugendliche oder Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes. Es muß deutlich werden, daß die Begriffsbestimmung aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 hier nicht gilt, weil Jugendlicher im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes auch ein junger Volljähriger sein kann. Nach dem jetzigen Wortlaut beziehen sich die Worte "nach dem Jugendgerichtsgesetz" auf das Wort "Verfahren".

R 61. Zu Art. 1 § 41

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 62

In Artikel 1 ist § 41 wie folgt zu fassen:

"§ 41

Krisenintervention und Notaufnahme

(1) Das Jugendamt hat Kindern und Jugendlichen, wenn eine dringende Gefahr für deren Wohl es erfordert, sofort Hilfe zu gewähren. Die Hilfeleistung erfolgt ambulant oder, soweit es erforderlich ist, durch vorläufige Unterbringung.

(2) Die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgt bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Mit der vorläufigen Unterbringung ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der vorläufigen Unterbringung übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes und des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(noch Ziff. 61)

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen vorläufig unterzubringen, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der vorläufigen Unterbringung zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der vorläufigen Unterbringung, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
2. eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

(4) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen vorläufig unterzubringen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen dieses erfordert. Eine vorläufige Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich ist, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Für eine freiheitsentziehende Maßnahme ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Tages nach der Anordnung, eine gerichtliche Entscheidung nach § 1631 b Satz 1 BGB einzuholen. Die Freiheitsentziehung ist nach Ablauf des Tages, der der Anordnung folgt, zu beenden, wenn nicht vorher deren Fortdauer aufgrund eines anderen Gesetzes oder durch Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes angeordnet worden ist.

Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

(noch Ziff. 61)

Begründung:

Der Begriff der "Inobhutnahme" weckt Assoziationen an obrigkeitsstaatliches Handeln von Jugendhilfe. Er sollte durch zeitgemäßere und sachgerechte, inzwischen in der Jugendhilfe weit verbreitete Termini ersetzt werden.

Die weiteren Änderungsvorschläge zielen darauf ab, in der Praxis der Jugendhilfe weit verbreitete Unklarheiten über die Rechtslage zu beseitigen und eine größere Sicherheit hinsichtlich sozialpädagogischer Arbeit herbeizuführen.

Durch die Vorschrift soll im übrigen sichergestellt werden, daß das Jugendamt Kinder und Jugendliche nicht sogleich nach der Zuführung durch die Polizei mit dem Argument entlassen kann, gegen den Willen der Kinder oder Jugendlichen sei es zu Maßnahmen nicht berechtigt. Die Problematik soll durch folgende Beispiele verdeutlicht werden:

1. Ein 12jähriger Junge, der sich mit Kenntnis des Jugendamtes immer wieder bei einem 20jährigen Homosexuellen aufhält, wird von seiner Mutter als vermißt gemeldet. Nach einigen Tagen trifft die Polizei diesen Jungen auf der Straße an und führt ihn dem Jugendamt zu. Schon kurze Zeit später kann der 12jährige das Jugendamt ungehindert verlassen.
2. Ein 10jähriger, der etliche Male aus dem Elternhaus entwichen ist, findet Unterschlupf bei älteren Männern. Die Polizei übergibt den Jungen dem Jugendamt, das ihn kurze Zeit später wieder entläßt.

(noch Ziff. 61)

3. Ein 16jähriges Mädchen fällt der Polizei seit Monaten auf, weil sie der verbotenen Straßenprostitution nachgeht. Die Polizei führt die Jugendliche neunzehnmal einem Aufnahmeheim des Jugendamtes zu. Zuletzt trifft sie die 16jährige 20 Minuten später wieder im Prostituiertenmilieu an.

Die sachgerechte Lösung derartiger Fälle verlangt eine klare Umschreibung der Rechte und Pflichten des Jugendamtes. Deshalb stellt die Fassung des § 41 klar, daß das Jugendamt verpflichtet ist, Kinder und Jugendliche auch gegen ihren Willen vorläufig unterzubringen. § 41 Abs. 4 Satz 2 verdeutlicht, daß nicht jede Unterbringung schon eine freiheitsentziehende Maßnahme darstellt. Vielmehr ist - ebenso wie im Rahmen des § 1631 b BGB - zwischen der freiheitsbeschränkenden und der freiheitsentziehenden Unterbringung zu differenzieren. Zur Abgrenzung dieser Begriffe kann § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung herangezogen werden (vgl. BVerGE Bd. 10, 302, 328). Danach ist Freiheitsentziehung die Unterbringung einer Person gegen ihren Willen oder im Zustande der Willenslosigkeit in einer Justizvollzugsanstalt, einem Haftraum, einer abgeschlossenen Verwahranstalt, einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge, einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt. Der Begriff der freiheitsentziehenden Unterbringung setzt nach der Rechtsprechung (vgl. OLG Hamm FamRZ 1962, 397) außerdem eine länger andauernde, von vornherein nicht sicher begrenzbare Einschränkung der persönlichen Freiheit voraus. Nicht jede Zwangsmaßnahme, die in die Bewegungsfreiheit der Kinder oder Jugendlichen vorübergehend eingreift, ist daher als Freiheitsentziehung im Sinne des § 41 Abs. 4 zu werten. Eine kurzfristige Freiheitsbeschränkung bis zur Verständigung der Eltern oder des Vormundschaftsgerichts bedarf daher nicht der richterlichen Genehmigung, ist aber in vielen Fällen zum Wohl des Kindes unverzichtbar.

G 62. Zu Art. 1 § 41

In Artikel 1 ist § 41 wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 61

" § 41

Krisenintervention und Notaufnahme

(1) Das Jugendamt hat Kindern und Jugendlichen, die sich in akuten Krisensituationen befinden, unverzüglich sozialpädagogische Hilfe zu gewähren. Die Hilfeleistung erfolgt ambulant oder, soweit es erforderlich ist, durch vorläufige Unterbringung.

(2) Die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgt bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

(noch Ziff. 62)

Mit der vorläufigen Unterbringung ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der vorläufigen Unterbringung übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Das Jugendamt hat das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten, für sein Wohl zu sorgen und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen vorläufig unterzubringen, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der vorläufigen Unterbringung zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der vorläufigen Unterbringung, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
2. eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

(noch Ziff. 62)

- 65 -

(4) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen vorläufig unterzubringen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen dieses erfordert. Eine vorläufige Unterbringung, die mit Freiheitsentzug verbunden ist, ist nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich ist, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Für eine freiheitsentziehende Maßnahme ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, eine gerichtliche Entscheidung nach § 1631 b Satz 1 BGB einzuholen. Die Freiheitsentziehung ist binnen 24 Stunden seit ihrem Beginn zu beenden, wenn nicht vorher deren Fortdauer aufgrund eines anderen Gesetzes oder durch Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes angeordnet worden ist.

Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

Begründung:

Der Begriff der "Inobhutnahme" weckt Assoziationen an obrigkeitsstaatliches Handeln von Jugendhilfe. Er sollte durch zeitgemäßere und sachgerechte, inzwischen in der Jugendhilfe weit verbreitete Termini ersetzt werden.

Die weiteren Änderungsvorschläge zielen darauf ab, in der Praxis der Jugendhilfe weit verbreitete Unklarheiten über die Rechtslage zu beseitigen und eine größere Sicherheit hinsichtlich sozialpädagogischer Arbeit herbeizuführen. Dies ist insbesondere bei einem Verweis auf freiheitseinschränkende Maßnahmen in einem Kinder- und Jugendhilfegesetz unabdingbar.

..

R 63. Zu Art. 1 § 42

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschrift des § 42 SGB VIII unter den folgenden Gesichtspunkten geändert werden sollte:

Die Herausnahme von Kindern oder Jugendlichen, die sich mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten in der Obhut einer anderen Person oder in einer Einrichtung aufhalten, ist ein derart schwerwiegender Eingriff, daß grundsätzlich eine vorherige vormundschaftsgerichtliche Entscheidung erforderlich ist, wenn der Personensorgeberechtigte der Herausgabe nicht zustimmt oder nicht erreichbar ist. Dies wird mit der Regelung, daß Gefahr im Verzuge vorliegen muß und die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich herbeizuführen ist, wenn der Personensorgeberechtigte der Herausnahme nicht zustimmt, nicht sichergestellt. Das Jugendamt sollte ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten daher allenfalls dann befugt sein, das Kind oder den Jugendlichen aus der Obhut bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung herauszunehmen, wenn eine gerichtliche Entscheidung trotz einer sofortigen Einschaltung des Vormundschaftsgerichts nicht erlangt werden kann und mit einem Aufschub eine schwere Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre.

Ein Bedarf für eine vorläufige Regelung durch das Jugendamt besteht bei Nichterreichbarkeit des Vormundschaftsgerichts darüber hinaus dann, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher sich bei einer Pflegeperson oder in einer Einrichtung befindet, der Personensorgeberechtigte eine Herausgabe des Kindes oder Jugendlichen verlangt und hierdurch die Voraussetzungen der §§ 1666, 1666 a BGB erfüllt wären. In diesem Fall sollte das Jugendamt ermächtigt sein, zu bestimmen, daß das Kind oder der Jugendliche einstweilen bei der Pflegeperson oder in der Einrichtung bleibt.

R 64. Zu Art. 1 § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 -neu-

In Artikel 1 sind in § 43 Abs. 1 Satz 2

- a) in Nummer 5 am Ende ein Komma einzufügen und
- b) nach Nummer 5 folgende Nummer 6 einzufügen:

"6. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder sonst aus
Gefälligkeit".

Begründung:

Es kann nicht Aufgabe eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes sein, sozial erwünschtes Verhalten zu untersagen oder gar mit Bußgeld oder Strafe (vgl. § 93 Abs. 1 Nr. 1, § 94 Nr. 2) zu belegen. Eltern muß es vielmehr gestattet sein, ihre Kinder, insbesondere während berufsbedingter Abwesenheit, in die Obhut von benachbarten oder befreundeten Familien zu geben, die sich im Übrigen auch nicht als "Pflegepersonen" (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1) verstehen.

Liegen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vor, so können, entsprechend der Aufgabe des Staates gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG, Maßnahmen nach § 1666 BGB eingeleitet werden. Eine generelle Erlaubnispflicht in diesem Bereich dürfte dagegen mit Artikel 2 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 2 GG nicht vereinbar sein.

G

65. Zu Art. 1 § 43 Abs. 1 Satz 2 nach Nr. 6 -neu-

In Artikel 1 § 43 Abs. 1 Satz 2 ist nach Nummer 6 -neu-
folgende Nummer 7 einzufügen:

"7. nicht mehr als 15 Stunden wöchentlich"

Begründung:

Eine Ausnahme von der Erlaubnis-
pflicht ist auch gerechtfertigt,
wenn die Stundenzahl der Betreuung
über 3 Stunden eines normalen
Arbeitstages der 5-Tage-Woche
oder eine gleiche, wöchentlich
anders verteilte Stundenzahl nicht
hinausgeht.

G 66. Zu Art. 1 § 44 Abs. 1 Satz 2

In Artikel 1 § 44 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

Bei An-
nahme
entfallen
Ziff. 67
und 68

"Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungs-
einrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schulland-
heim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich
der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die
 - a) außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben
für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie
eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder
 - b) im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes
nicht überwiegend der Aufnahme von Kindern oder
Jugendlichen dient."

Begründung:

Jugendbildungsstätten sind nach geltendem
Recht von der Heimaufsicht ausgenommen.
Dies hat in der Praxis nicht zu Schwierig-
keiten geführt. Deshalb besteht kein
Anlaß, für Jugendbildungsstätten, die
nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert
werden, künftig eine Erlaubnispflicht
einzuführen, zumal dieses Kriterium für
eine Abgrenzung wenig tauglich ist.

Die schon bisher von der Heimaufsicht
ausgenommenen Schülerheime, die landes-
gesetzlich der Schulaufsicht unterstehen,
sollten in dem Ausnahmekatalog ausdrücklich
genannt werden. Denn es kann zweifelhaft
sein, ob sie unter Ziff. 2 Buchst. a des
Entwurfs subsumiert werden können, da
sich die Betreuungsaufgaben in einem
Schülerheim nicht wesentlich von denen
in Heimen der Jugendhilfe unterscheiden.

K 67. Zu Art. 1 (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII)

In Artikel 1 sind in § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Worte
", die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird"
zu streichen.

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 66

Begründung:

Jugendbildungsstätten sind nach geltendem
Recht von der Heimaufsicht ausgenommen.
Dies hat in der Praxis nicht zu Schwierig-
keiten geführt. Deshalb besteht kein
Anlaß, für Jugendbildungsstätten, die
nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert
werden, künftig eine Erlaubnispflicht
einzuführen, zumal dieses Kriterium für
eine Abgrenzung wenig tauglich ist.

K 68. Zu Art. 1 (§ 44 Abs. 1 Satz 2 nach Nr. 1 SGB VIII)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 66

In Artikel 1 ist in § 44 Abs. 1 Satz 2 nach Nummer 1
folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich
der Schulaufsicht untersteht,".

Begründung:

Schülerheime, die landesgesetzlich der
Schulaufsicht unterstehen, waren bisher
von der Heimaufsicht ausgenommen. Dabei
soll es auch künftig bleiben. Es ist
jedoch zweifelhaft, ob dieser Ausnahmetat-
bestand unter Nummer 2 Buchstabe a des
Entwurfs subsumiert werden kann, da
Schülerheime zumindest teilweise auch
Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.
Deshalb empfiehlt des sich, die Schüler-
heime in einer eigenen Nummer ausdrück-
lich zu nennen.

G

69. Zu Art. 1 § 44 Abs. 2 Satz 5

In Artikel 1 § 44 Abs. 2 Satz 5 sind die Worte "Zur Abwendung einer Gefährdung des Rechts" durch die Worte "Zur Sicherung des Wohles" zu ersetzen.

Begründung:

Wenn die Grundlage der Erlaubnis die Sicherung des Wohles der Kinder und Jugendlichen ist, muß es auch möglich sein, dieses durch nachträgliche Auflagen zu sichern.

Die Beschränkung, nachträgliche Auflagen nur bei Gefährdungstatbeständen zuzulassen, widerspricht den Vorgaben in Satz 1 und 2.

G 70. Zu Art. 1 § 44 Abs. 4 Satz 1

In Artikel 1 § 44 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte "ganztägig oder für einen Teil des Tages" zu streichen.

Begründung:

In einer sonstigen Wohnform, z.B. Jugendwohngruppe, wohnen Jugendliche, d.h. sie halten sich dort regelmäßig über Nacht auf. Es gibt somit keine Wohnformen, die nur während des Tages betrieben werden.

G 71. Zu Art. 1 § 46 Abs. 1 Nr. 1

In Artikel 1 § 46 Abs. 1 Nr. 1 ist das Wort "Fachkräfte" durch das Wort "Betreuungskräfte" zu ersetzen.

Begründung:

Werden von der Meldepflicht nicht alle für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen eingesetzten Personen erfaßt, sondern nur die mit einer Fachausbildung (Fachkräfte), sind die Daten für den Vollzug der öffentlichen Aufsicht wertlos.

Um die Betreuungssituation beurteilen zu können, müssen alle mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befaßten Personen bekannt sein (vgl. hierzu § 44 Abs. 2 - "geeignete Kräfte" und Aufzählung in § 47).

R

72. Zu Art. 1 (§ 49 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 sind in § 49 Abs. 1 Satz 2

die Worte "Es wirkt in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten mit"

durch die Worte "Es hat in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten mitzuwirken"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung entspricht der Regelung des Entwurfs zur Mitwirkung des Jugendamts im jugendrichterlichen Verfahren. Sie macht deutlich, daß ungeachtet der Selbständigkeit der Jugendämter in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten die Mitwirkung der Jugendämter nicht im Ermessen der Jugendämter stehen kann. Bestimmte Aufgaben sind den Vormundschafts- und Familiengerichten zur Entscheidung übertragen. Soweit sie hier die Unterstützung durch die Jugendämter benötigen, müssen sie auch bestimmen können, inwiefern eine Mitwirkung des Jugendamts erforderlich ist. Die Begründung, das Jugendamt könne schon deswegen nicht unterstützend gegenüber dem Vormundschafts- oder Familiengericht eingesetzt werden, da sonst eine unzulässige Vermischung unterschiedlicher Staatsfunktionen einträte, kann nicht überzeugen. Bestimmte Entscheidungen, in denen in die verfassungsrechtlich garantierte Rechte eingegriffen wird, sind allein den Vormundschaftsgerichten übertragen. Auch nach der Entwurfsbegründung zu § 49 Abs. 2 SGB VIII soll das Jugendamt fachliche Gesichtspunkte zur Geltung bringen, die für die weitere Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen wichtig sein können. Die Pflicht des Gerichts, nach §§ 49,

(noch Ziff. 72)

49 a FGG das Jugendamt zu hören, steht in einer notwendigen Wechselbezüglichkeit zur Pflicht des Jugendamts zur Mitwirkung an diesem Verfahren. Eine Regelung, die das Gericht zur Anhörung, nicht aber das Jugendamt zur Mitwirkung verpflichtet, gibt keinen Sinn. Deswegen hat sich auch bei den Zivilgerichten die Rechtsprechung entwickelt, daß aus der Verpflichtung des Gerichts zur Anhörung die Verpflichtung des Jugendamts zur gutachtlichen Stellungnahme abzuleiten ist. Durch die gesetzliche Regelung, daß die Jugendämter zur Mitwirkung verpflichtet sind, wird erst die besondere Bedeutung der Jugendämter auch für die vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren klar zum Ausdruck gebracht.

R 73. Zu Art. 1 (§ 49 Abs. 3 SGB VIII)

In Artikel 1 ist § 49 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in dem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist. Absatz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll das Jugendamt aufgrund eigener Ermessensprüfung darüber entscheiden, ob zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung das Gericht tätig werden muß. Nur wenn das Jugendamt dies "auf der Grundlage des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes" für nötig und die Einschaltung des Gerichts zur Gefahrenabwehr für geeignet hält (siehe Begründung), soll es das Gericht anzurufen haben. Durch diese Regelung wird der erforderliche Schutz für die Kinder und Jugendlichen nicht garantiert. Es darf nicht von dem Ermessen des Jugendamtes abhängen, ob das zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen berufene Gericht tätig werden muß. Deshalb muß es bei der absoluten Anzeigepflicht des Jugendamtes nach dem geltenden § 48 Satz 2 JWG bleiben, wenn ein Fall zur Kenntnis des Jugendamtes gelangt, in dem das Gericht zum Einschreiten berufen ist.

Die Aussage, daß das Jugendamt das Gericht "anzurufen" habe, ist mißverständlich, denn das Jugendamt ist nicht Beteiligter im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren der ersten Instanz.

R 74. Zu Art. 1 § 51 Abs. 2 Satz 1

In Artikel 1 sind in § 51 Abs. 2 Satz 1
die Worte "hat den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen
während des gesamten Verfahrens zu betreuen"
durch die Worte "betreut den Jugendlichen oder den jungen
Volljährigen während des gesamten Verfahrens"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 51 Abs. 2 Satz 1 hat der Mitarbeiter des Jugendamtes oder
des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 JGG
tätig wird, die Betreuung während des gesamten Verfahrens zu
übernehmen. Eine solche Vorschrift erschwert das Verfahren vor
dem Jugendgericht, wenn sie so ausgelegt wird, daß immer die
gleiche Betreuungsperson vor dem Gericht auftreten muß. Durch
die weniger stringente Formulierung (indikative Umschreibung
statt Betonung eines Handlungsgebots durch das Wort hat) soll
der Gefahr einer solchen Auslegung vorgebeugt werden.

- R 75. Zu Artikel 1 (§§ 56, 57 SGB VIII),
Artikel 5 (Änderung des BGB),
Artikel 7 (Änderung des FGG),
Artikel 9 Abs. 6 (Änderung des PStG)

a) In Artikel 1 ist

aa) § 56 wie folgt zu fassen:

"§ 56

Anzeigepflicht

Das Jugendamt hat die ihm vom Standesamt nach § 19 b des Personenstandsgesetzes übermittelte Anzeige über die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten und ihm den Eintritt der Pflegschaft oder Vormundschaft mitzuteilen.";

bb) § 57 zu streichen.

(noch Ziff. 75)

b) In Artikel 5 sind vor Nummer 1 die folgenden Nummern 01 und 02 einzufügen:

'01. § 1709 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1709

Gesetzliche Amtspflegschaft

- (1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Pfleger für die Wahrnehmung der in § 1706 bezeichneten Angelegenheiten, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und nach § 1705 unter der elterlichen Sorge der Mutter steht.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Pfleger bestellt oder angeordnet ist, daß eine Pflegschaft nicht eintritt, oder wenn das Kind nach § 1773 oder nach § 1791 c eines Vormunds bedarf.
- (3) Ergibt sich erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, und bedarf es eines Pflegers, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Pfleger, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.
- (4) Für ein nichteheliches Kind, daß außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren ist, tritt die gesetzliche Pflegschaft erst zu dem Zeitpunkt ein, zu dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt. Die gesetzliche Pflegschaft tritt nicht ein, wenn im Geltungsbereich oder

(noch Ziff. 75)

außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits eine Pflegschaft oder eine Vormundschaft besteht."

02. § 1791 c BGB wird wie folgt gefaßt:

"§ 1791c

Gesetzliche Amtsvormundschaft

- (1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Vormund, wenn
 1. das Kind nicht unter elterlicher Sorge steht, die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind oder der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist und
 2. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. § 1709 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Jugendamt, das bisher Pfleger eines nichtehelichen Kindes war, wird Vormund, wenn die Pflegschaft kraft Gesetzes endet und das Kind eines Vormunds bedarf.
- (4) Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 ist nicht anzuwenden."

(noch Ziff. 75)

c) Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Ange- legenheiten der freiwilligen Gerichts- barkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch (BGBl.) wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt gefaßt:

"§ 48

(1) Das Vormundschaftsgericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung

1. nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

- a) Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung (§ 1597 Abs. 1 und 3, § 1600 k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3),
- b) Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),
- c) Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3),
- d) Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631b, 1705, 1800, 1915),
- e) Herausgabe des Kindes, Bestimmung des Umgangs, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632),
- f) Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),
- g) Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2),
- h) Entziehung der elterlichen Sorge (§ 1680),

(noch Ziff. 75)

- i) elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1681 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1),
- j) Nichteintritt, Aufhebung oder Beschränkung der gesetzlichen Amtspflegschaft (§ 1707),
- k) persönlicher Umgang des Vaters mit dem nicht-ehelichen Kinde (§ 1711 Abs. 2),
- l) Ehelicherklärung (§§ 1723, 1727, 1738 Abs. 2 und § 1740a),
- m) Annahme als Kind (§ 1741), sofern das Jugendamt nicht eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d abgegeben hat, Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1760 und 1763) und Rückübertragung der elterlichen Sorge (§§ 1751 Abs. 3, 1764 Abs. 4).

2. nach folgenden Vorschriften des Ehegesetzes

- a) Befreiung von dem Hindernis der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2),
- b) Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung (§ 3 Abs. 3).

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes hört das Vormundschaftsgericht vor dem Ausspruch der Annahme außerdem die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts, die nach § 11 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes beteiligt worden ist. Ist eine zentrale Adoptionsstelle nicht beteiligt worden, so tritt an seine Stelle das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach Absatz 1 Nr. 1 m Gelegenheit zur Äußerung erhält oder das eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d abgegeben hat.

(3) Dem Jugendamt und dem Landesjugendamt sind alle Ent-

(noch Ziff. 75)

scheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen sie nach dieser Vorschrift zu hören waren."

2. Nach § 48 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 49

(1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach den folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

1. Umgang mit dem Kind (§ 1634 Abs. 2 und 4),
2. elterliche Sorge nach Scheidung und bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671 und 1672),
3. Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2).

(2) § 48 Abs. 3 gilt entsprechend."

d) In Artikel 9 Abs. 6 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. Nach § 19 a wird folgender § 19 b eingefügt:

"§ 19 b

(1) Wird einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines nichtehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

(noch Ziff. 75)

- (2) Der Standesbeamte hat die Anzeige über die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt zu übersenden. In der Anzeige ist das religiöse Bekenntnis der Mutter anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist."

Begründung:

Der Regierungsentwurf will die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft durch die §§ 56, 57 SGB VIII doppelt regeln, obwohl diese bereits in den §§ 1709, 1791 c BGB geregelt sind. Da die §§ 56 und 57 SGB VIII i.d.F. des Entwurfs den Eintritt der Amtspflegschaft bzw. Amtsvormundschaft des Jugendamtes an engere Voraussetzungen knüpfen als die §§ 1709, 1791 c BGB, wird dieses zu Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis führen.

Um die Doppelregelung im BGB und im SGB VIII und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung zu vermeiden, wird daher vorgeschlagen, die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft nur in den §§ 1709, 1791 c BGB, und zwar entsprechend den Vorschlägen in § 56 Abs. 1 bis 4 und § 57 SGB VIII, zu regeln. Soweit § 56 Abs. 5 SGB VIII außerdem die Anzeigepflicht des Standesbeamten nach § 48 FGG und die damit verbundene Mitteilungspflicht des Jugendamtes bei der Geburt nichtehelicher Kinder regeln soll, wird vorgeschlagen, diese Anzeigepflicht des Standesbeamten unter gleichzeitiger Streichung der entsprechenden Regelung in § 48 FGG geltender Fassung nach § 19 b (neu) PStG zu übernehmen, da die Aufgaben des Standesbeamten nur im Personenstandsgesetz und nicht zusätzlich in § 48 FGG und § 56 Abs. 5 SGB VIII geregelt werden sollten.

(noch Ziff. 75)

In § 56 SGB VIII sollte daher nur die in § 56 Abs. 5 Satz 3 SGB VIII vorgesehene Mitteilungspflicht des Jugendamtes verbleiben. Um diese Vorschläge zu verwirklichen, ist es erforderlich,

- in Artikel 1 die §§ 56, 57 zu streichen und in § 56 lediglich die bisher in § 56 Abs. 5 vorgesehene Mitteilungspflicht des Jugendamtes bei der Geburt nicht-ehelicher Kinder zu regeln,
- in Artikel 5 (Änderung des BGB) zusätzlich die §§ 1709, 1791 c BGB neu zu fassen,
- in Artikel 7 (Änderung des FGG) § 48 FGG zu streichen und die dort als §§ 49, 49 a (neu) vorgesehenen Anhörungsvorschriften als §§ 48, 49 in das FGG einzustellen,
- in Artikel 9 (Änderung des PStG) die bisher in § 48 FGG und in § 56 Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB VIII enthaltenen Anzeigepflichten des Standesamtes als § 19 b (neu) PStG zu übernehmen.

R 76. Zu Artikel 1 (§ 56 SGB VIII)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß im Kinder- und Jugendhilfegesetz von einer Regelung der Frage abgesehen wird, ob Artikel 3 des Haager Minderjährigenschutzabkommens als eine allgemeine Kollisionsnorm anzusehen ist.

Begründung:

In der amtlichen Begründung (vgl. BR-Drucksache 503/89 S. 89) ist ausgeführt, daß der Entwurf der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte folge, wonach Artikel 3 MSA lediglich bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikel 1 MSA Bedeutung gewinne und nicht als uneingeschränkt geltende Kollisionsregel des deutschen Internationalen Privatrechts anzusehen sei. Diese Auffassung kommt jedoch im Gesetzeswortlaut nicht hinreichend zum Ausdruck. Es fehlt in dem Entwurf an einer entsprechenden Kollisionsnorm, aus der sich ergeben würde, daß das ausländische Kind gemäß § 1705 BGB deutschem Recht unterstellt wird. Eine solche Vorschrift müßte aus rechtssystematischen Gründen nicht hier, sondern in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (etwa bei Artikel 20 EGBGB) eingestellt werden.

(noch Ziff. 76)

Überwiegende Gründe sprechen jedoch dafür, von einer Regelung dieser Streitfrage im Gesetz abzusehen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe (5. Zivilsenat Freiburg) hat nämlich mit Beschluß vom 31. Mai 1989 gemäß § 28 Abs. 2 FGG dem Bundesgerichtshof diese Frage vorgelegt, weil es entgegen der überwiegenden Meinung der anderen Oberlandesgerichte die Auffassung vertritt, Artikel 3 MSA sei eine allgemeine Kollisionsnorm, welche die Anwendung von Artikel 20 Abs. 2 EGBGB und § 40 JWG ausschließe (FamRZ 1989, 896). Da mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs in absehbarer Zeit zu rechnen ist, erscheint eine gesetzliche Regelung entbehrlich.

R 77. Zu Art. 1 § 59 Abs. 1 Satz 1, Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und 2

In Artikel 1 ist § 59 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1

sind die Worte "Das Jugendamt ist befugt"
durch die Worte "Das Jugendamt kann Beamte und Angestellte,
die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungs-
dienst besitzen, ermächtigen"
zu ersetzen.

b) In Absatz 1 Satz 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsan-
sprüchen eines Kindes oder zur Leistung einer an-
stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu
beurkunden, wenn das Kind im Zeitpunkt der Beur-
kundung minderjährig ist,".

c) In Absatz 2 sind Satz 1 und 2 zu streichen.

Begründung:

Zu a):

Nach bisherigem Recht können Beamte und Angestellte des Jugendamts zu Beurkundungen und Beglaubigungen ermächtigt werden. Nach Absatz 1 des Entwurfs sollen diese Aufgaben künftig unmittelbar dem Jugendamt zugewiesen werden. Eine solche Regelung überzeugt nicht. Die Beurkundungsbefugnis ist sowohl nach Bundes- als auch nach Landesrecht regelmäßig Urkundspersonen, nur ausnahmsweise sonstigen Stellen übertragen. Die Prüfungs- und Belehrungspflicht von § 17 Beurkundungsgesetz trifft die Urkundsperson, nicht die Stelle. Es sollte daher ohne Not nicht von der bisherigen Regelung abgewichen werden.

(noch Ziff. 77)

Bei der Urkundstätigkeit handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit, die an die Urkundsperson hohe Anforderungen stellt. Dies auch deshalb, weil die Urkundsperson nicht nur eine gründliche Kenntnis des deutschen Familienrechts und des Beurkundungsrechts haben muß; in nicht wenigen Fällen ist auch die Anwendung ausländischen Rechts notwendig. Es ist daher erforderlich, für die Bestellung von Urkundspersonen durch die Jugendämter Mindestanforderungen vorzusehen. Es wird daher vorgeschlagen, daß die Beurkundungsbefugnis lediglich Personen übertragen kann, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst besitzen.

Zu b):

Eine Beurkundungsbefugnis, die sich auf die Erfüllung von Unterhaltsansprüchen von Minderjährigen oder die Verpflichtung zur Leistung einer entsprechenden Abfindung beschränkt, hat sich bewährt. Ein Bedürfnis, diese Beurkundungsbefugnis auch auf junge Volljährige zu erstrecken, ist nicht zu sehen. Es wird daher eine Regelung vorgeschlagen, die § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JWG entspricht.

Zu c):

Folgeänderung zu a).

In 78. Zu Artikel 1 (§ 61 Abs. 1 und Abs. 2)

In Artikel 1 sind in § 61
der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Wer Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist,
regelt das Landesrecht."

und

Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Eine Regelung der Behördenzuständigkeiten
bedarf keiner bundesrechtlichen Festlegung.
Hier sollte dem Föderalismus Rechnung ge-
tragen werden, um auf die unterschiedliche
kommunale Struktur in den einzelnen
Ländern abstellen zu können.

Die Streichung des Absatzes 2 ist eine
Folgeänderung zu Absatz 1.

In 79. Zu Artikel 1 (§ 61 Abs. 5)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 80

In Artikel 1 ist in § 61 der Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Mit Absatz 5 wird erstmals die Jugendarbeit kreisangehöriger Gemeinden - soweit sie nicht örtliche Träger der Jugendhilfe nach § 61 Abs. 2 Satz 1 - sind, in das KJHG einbezogen. Diese Regelung ist eine unnötige Perfektionierung. Denn per definitionem nimmt der Kreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe für diese Gemeinden die Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Soweit daneben die kreisangehörigen Gemeinden Jugendarbeit leisten, ist dies Ausdruck ihres Selbstverwaltungsrechts. Außer der Absicht einer Totalregelung ist kein Grund ersichtlich, diese örtlichen Aktivitäten kommunaler Selbstverwaltung zu behindern. Darauf aber läuft das im Entwurf geforderte Einvernehmen mit dem Kreis als dem örtlichen Träger der Jugendhilfe hinaus. Diese "Aufsichtsrechte" des Kreises stehen auch systematisch im Widerspruch zu dem verfassungsrechtlich geordneten Verhältnis von Kreis und Gemeinden nach Artikel 28 des Grundgesetzes, das entgegen der Systematik des Gesetzentwurfs nicht von einer Ober- oder Unterordnung sowie Subsidiarität geprägt ist. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem jüngsten Rastedde-Urteil ausdrücklich bestätigt.

80. Zu Art. 1 § 61 Abs. 5

In Artikel 1 § 61 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Leistungen und Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 66 und 68 entsprechend. Landesrecht kann Näheres regeln."

Begründung:

Die Tätigkeit der kreisangehörigen Gemeinden auf dem Gebiet der Jugendhilfe in vollem Umfang vom "Einvernehmen" des Kreisjugendamts abhängig zu machen, stellt einen zu weitgehenden Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht dar. Es genügt, wenn Planung und Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Punkten mit dem Kreisjugendamt abgestimmt werden.

Die Verweisung in Satz 3 muß sich richtigerweise auf § 4 des Entwurfs beziehen.

In 81. Zu Artikel 1 (§ 62)

In Artikel 1 ist § 62 zu streichen.

Begründung:

Wie im Referentenentwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) - Jugendhilfe - vorgesehen, ist die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes aufzugeben. Der Jugendhilfeausschuß soll künftig nicht mehr Teil des Jugendamtes sein. Er soll der Verwaltung der Gebietskörperschaft und dem Jugendamt in gleicher Weise wie andere kommunale Ausschüsse zugeordnet werden.

Die von den Fachbereichen am Referentenentwurf geübte Kritik ist unbegründet. Sie resultiert aus der allzu engen Sicht überzogener fachlicher Interessen. Dagegen berücksichtigt der die Regelung des Referentenentwurfs aufnehmende Änderungsvorschlag in ausgewogener Weise die Gesamtbelange der kommunalen Willensbildung im Rahmen des kommunalen Verfassungsrechts nach den Gemeinde- und Kreisordnungen.

In 82. Zu Artikel 1 (§ 63 vor Abs. 1)

In Artikel 1 ist in § 63 vor Absatz 1 folgender
Absatz 01 voranzustellen:

"(01) Der örtliche Träger hat einen Jugendhilfeaus-
schuß zu bilden. Der überörtliche Träger hat bei
jedem Landesjugendamt einen Landesjugendhilfeausschuß
zu bilden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 83. Zu Artikel 1 (§ 63 Abs. 2)

In Artikel 1 sind in § 63 Abs. 2 die Worte
", insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen
und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen,
für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung,
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe und
 4. der Öffentlichkeitsarbeit"
- zu streichen.

Begründung:

Diese Regelung geht weit über den Rahmen einer Gesetzes-
fassung hinaus.

Die in Nummer 2 genannte Jugendhilfeplanung ist eine selbst-
verständliche Grundlage jeder sinnvollen und gestaltenden
Arbeit. Eine gesetzliche Regelung ist dafür nicht erforder-
lich. Im Gegenteil, sie könnte Anlaß zu bürokratischer
Planung geben, die geradezu im Gegensatz zur Offenheit
der Arbeit des Jugendhilfeausschusses stehen sollte.

Mit dem Begriff Öffentlichkeitsarbeit in Nummer 4 verbinden
sich die unterschiedlichsten Vorstellungen. Dieser Begriff ist
deshalb nicht geeignet, um die Arbeit des Jugendhilfe-
ausschusses zu beschreiben.

§ 63 Abs. 2 2. Halbsatz ist Ausdruck der allgemeinen
Tendenz des Gesetzentwurfs, die Arbeit der Jugendhilfe
durch gesetzliche Bestimmungen zu bürokratisieren.

In 84. Zu Artikel 1 (§ 63 Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 sind in § 63 Abs. 3 Satz 2 das Wort

"ist"

durch das Wort

"soll"

und

die Worte

"zu hören"

durch die Worte

"gehört werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Entgegen der bisherigen gesetzlichen Regelung ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, daß der Jugendhilfeausschuß vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe usw. zu hören "ist". Damit wird die Gefahr begründet, daß eine mögliche Beschlußfassung durch die Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe deshalb als fehlerhaft aufzuheben ist, weil der Jugendhilfeausschuß zuvor nicht gehört worden ist. Außerdem sind keine Gründe vorgetragen worden, die ein Abweichen von der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung zwingend erfordern. Insoweit sollte es bei einer "Soll-Vorschrift" verbleiben und damit der Vertretungskörperschaft ein gewisser Ermessensspielraum gesichert bleiben.

G 85. Zu Art. 1 § 67 Abs. 1 Nr. 1

In Artikel 1 ist in § 67 Abs. 1 Nr. 1 vor dem Wort
"tätig" das Wort "gemeinnützig" einzufügen.

Begründung:

Die Anerkennung eines Trägers der
freien Jugendhilfe hat im wesent-
lichen die Folge einer Beteiligung
an der Jugendhilfeplanung. Diese Beteili-
gung sollte auf gemeinnützig tätige
Träger beschränkt sein.

G

86. Zu Art. 1 § 67 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a

In Artikel 1 ist in § 67 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a das Wort "Zusammenarbeit" durch das Wort "Tätigkeit" zu ersetzen.

Begründung:

Erforderlich ist das Ziel einer nicht nur kurzfristigen Arbeit des jeweiligen Trägers.

G 87. Zu Art. 1 § 68 Abs. 1 Satz 1

In Artikel 1 sind in § 68 Abs. 1 Satz 1 die Worte "den §§ 26 bis 37 und § 40" durch die Worte "dem zweiten Kapitel" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe ist nicht nur bei den Aufgaben sachgemäß, die im vierten Abschnitt des zweiten Kapitels geregelt sind. Auch bei der Gewährung anderer Leistungen der Jugendhilfe kommt eine solche Beteiligung in Betracht. Eine Einengung auf die im Gesetzentwurf genannten Vorschriften ist daher nicht sachgemäß und erscheint willkürlich. Die Begründung des Regierungsentwurfs nennt den Bereich der Hilfe zur Erziehung auch nur als einen Bereich, in dem die Übertragung der Aufgaben "insbesondere" in Betracht kommt.

G 88. Zu Art. 1 § 68 Abs. 2

In Artikel 1 sind in § 68 Abs. 2 die Worte "diese Aufgaben zur Ausführung zu übertragen" durch die Worte "Aufgaben nach den §§ 49 bis 51 und § 52 Abs. 2 bis 4 zur Ausführung übertragen" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sollten als hoheitliche Aufgaben bei den öffentlichen Trägern verbleiben.

In 89. Zu Artikel 1 (§ 70 Abs. 3)

In Artikel 1 sind in § 70 Abs. 3 die Worte
"; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende
Zahl von Fachkräften"
zu streichen.

Begründung:

Es gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben der Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Jugendämter funktions- und leistungsfähig zu gestalten. Dies ist weniger von der Zahl der Fachkräfte als eher von ihrer Qualifikation abhängig. Im übrigen ist völlig offen, welche Zahl von Fachkräften denn erst eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter garantiert. Die jetzige gesetzliche Bestimmung gibt lediglich Veranlassung zu umfassenden Verwaltungsvorschriften und daraus folgend bürokratischen Kontrollen. Eine bundesgesetzliche Regelung hat sich in dem Rahmen zu halten, der im 1. Halbsatz des Absatzes 3 bereits vorgegeben ist.

In 90. Zu Artikel 1 (§ 80 Abs. 3 und 4)

Bei An-
nahme
entfallen
Ziff. 91,
92, 93

In Artikel 1 sind in § 80 die Absätze 3 und 4 durch
folgenden Absatz 3 zu ersetzen:

"(3) Aufgaben nach Absatz 2 können durch Landesrecht
auch den Jugendämtern zugewiesen werden."

Begründung:

Im Hinblick auf die Organisations-
hoheit der Länder sollten diese die
Möglichkeit haben, die in § 80 Abs. 2
des Gesetzentwurfs genannten Aufgaben
auch den Jugendämtern zu übertragen.

G 91. Zu Art. 1 § 80 nach Abs. 2

In Artikel 1 § 80 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a einzufügen:

"(2 a) Unbeschadet der Zuständigkeit des Landesjugendamtes können die Aufgaben nach Absatz 2 Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 auch vom Jugendamt wahrgenommen werden.

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 90

Begründung:

Die in den Nummern 3, 4, 6, 8 und 9 genannten Tätigkeitsfelder umschreiben Leistungen und andere Aufgaben (i.S.d. § 2), die auch von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe wahrzunehmen sind (z.B. Herausnahme des Kindes nach § 42; Förderung und Durchführung von Modellvorhaben). Die Gewährung dieser Leistungen und die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben kann rechtlich nicht abschließend (wie die Begründung zu § 80 Abs. 2 formuliert) dem Landesjugendamt zugeordnet werden.

G

92. Zu Art. 1 § 80 Abs. 3

In Artikel 1 § 80 Abs. 3 sind die Worte "in §§ 44 bis 47"
durch die Worte "in § 42 und §§ 44 bis 47" zu ersetzen.

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 90

Begründung:

Wenn Aufgaben der Heimaufsicht durch Landesrecht einer anderen Landesbehörde übertragen worden sind, muß es dieser ebenso wie dem Jugendamt möglich sein, ein Kind oder einen Jugendlichen aus einer Einrichtung herauszunehmen.

K

93. Zu Artikel 1 (§ 80 Abs. 3 SGB VIII)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 90

In Artikel 1 sind in § 80 Abs. 3 die Worte
"durch mittlere Landesbehörden"
durch die Worte
"durch mittlere oder für Kindergärten und Kinder-
horte durch untere Landesbehörden"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Heimaufsicht nach § 78 JWG ist für
die Kinderhorte in Bayern auf die
Kreisverwaltungsbehörden übertragen.
Diese bewährte Regelung, die ebenso
auch für die Kindergärten in Bayern
gilt, sollte durch das neue Bundesrecht
nicht berührt werden. Eine Rückverla-
gerung der Zuständigkeit auf die mittlere
Verwaltungsebene würde allen Grund-
sätzen der Funktionalreform widersprechen.

G

94. Zu Art. 1 §§ 81, 82

Die Bundesregierung wird gebeten, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die vorgeschlagene Regelung über die Heranziehung zu den Kosten unter folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

Bei Annahme
entfallen
Ziff. 95,
96, 97

1. Der Entwurf sieht vor, daß Leistungen der Jugendhilfe nur mit wenigen Ausnahmen unabhängig davon gewährt werden, ob die betroffenen Familien wirtschaftlich in der Lage sind, selbst dafür aufzukommen. Dieses Prinzip ist für die Leistungen des vierten Abschnitts "Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige" gerechtfertigt. Bei anderen Leistungen kann es gleichfalls angebracht sein, danach zu verfahren, nach Lage des Einzelfalls kann es aber auch gerechtfertigt erscheinen, die Leistungen davon abhängig zu machen, daß ein zumutbarer Eigenbeitrag erbracht wird (z. B. in den Fällen von §§ 18, 19, 20). Es ist daher zu prüfen, ob das Grundprinzip von § 81 Abs. 1 Satz 1 auf die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige beschränkt und andere Leistungen in die Kann-Vorschrift des Satzes 2 einbezogen werden können.
2. Das Ziel des Entwurfs, die Kostenbeteiligung im Jugendhilferecht unabhängig von den Kostenregelungen im

(noch Ziff. 94)

Sozialhilferecht zu gestalten, ist zu begrüßen. Allerdings verzichtet der Entwurf darauf, die Zumutbarkeit und Angemessenheit der Heranziehung zu den Kosten näher zu konkretisieren. Dies bedeutet, daß die Intention des Entwurfs - Abbau von Rechtsunsicherheit und möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Praxis der Kosteneinzahlung - nicht verwirklicht wird. Es sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob es möglich ist, den breiten Ermessensspielraum sachgerecht einzuengen, z. B. durch Höchstbetragsgrenzen oder Begrenzungen der Heranziehung auf die Lebensunterhaltskosten. In jedem Falle sollte sichergestellt sein, daß seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch die Einbeziehung in den Bereich der Jugendhilfe nicht schlechter gestellt werden als geistig und körperlich Behinderte.

3. Es ist zu prüfen, ob die Kostenbeitragspflicht nach § 81 Abs. 2 neben Leistungen auch andere Aufgaben des Trägers der Jugendhilfe umfaßt (z. B. Abs. 2 Nr. 1 g, h).
4. Es ist zu prüfen, ob die zwingende Vorschrift, daß Kostenbeiträge stets durch Leistungsbescheid festzusetzen seien (§ 81 Abs. 5), zweckmäßiger als Kann-Vorschrift gestaltet werden sollte. Das Benutzungsverhältnis ist z. B. bei kommunalen Kindertagesstätten oft nicht öffentlich-rechtlich, sondern privatrechtlich ausgestaltet, so daß der Erlass eines Leistungsbescheides dort nicht möglich ist.
5. Die Regelung über die Heranziehung der Eltern bedarf weiterer Überarbeitung:
 - a) Eltern haften gesamtschuldnerisch nach § 81 Abs. 3 nur, wenn sie zusammenleben. Wenn ein Kind mit einem der Eltern zusammenlebt, müßte daher in jedem Einzelfall bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe eine getrennte Heranziehung beider Eltern erfolgen. Dies kann

(noch Ziff. 94)

- zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand führen, z. B. bei der Heranziehung zu den Kosten einer Tagesbetreuung.
- b) Bei der Heranziehung zu den Kosten für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen oder Tagespflege muß klar- gestellt werden, daß auch bei pauschalierten Heranzie- hungsbeträgen die Staffelung nach Einkommensgruppen nicht zwingend ist und insbesondere auch die familiäre Situa- tion berücksichtigt werden kann, z. B. durch eine Staf- felung nach Geschwisterzahl. Auch die Regelung über den Erlaß von Kostenbeiträgen im Einzelfall sollte offener gestaltet werden. Bei Einrichtungen freier Träger werden die Kostenbeiträge in der Regel dem Träger direkt er- stattet, so daß sie nicht zunächst bei den Eltern erhoben werden müssen.
- c) Die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Unterbrin- gung in einem Heim oder sonst außerhalb der eigenen Familie ist im Regierungsentwurf davon abhängig gemacht, bei wem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Hilfe lebte. Dies führt dazu, daß auch bei gleichem Einkommen beider Eltern ein Elternteil nur mit einem sehr geringen Betrag herangezogen wird, der andere im Rahmen seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts auch die höheren notwendigen Kosten einer Heimunterbringung in Rechnung stellen muß, mit einem wesentlich höheren Betrag. Es ist zu berücksichtigen, daß gerade bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die Eltern getrennt leben und daß es oft von Zufälligkeiten abhängt, bei wem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Hilfe lebte. Oft wird Heimer- ziehung notwendig, wenn nach der erfolgten Haushalts- trennung der Eltern die endgültige Regelung, bei wem die Kinder verbleiben, noch völlig offen ist. Es ist nicht verständlich, wenn in diesen Fällen der eine Elternteil von den Kosten der Heimunterbringung auch bei ausrei- chendem Einkommen wesentlich stärker entlastet würde als

(noch Ziff. 94)

der andere und nicht einmal das zahlen müßte, was er zu zahlen hätte, wenn das Kind oder der Jugendliche wegen der aufgetretenen Erziehungsschwierigkeiten dem anderen Elternteil zugesprochen würde. Die Vorschrift des § 82 Abs. 3 sollte daraufhin überarbeitet werden, daß die Prinzipien der Angemessenheit und Zumutbarkeit beiden Eltern in gleicher Weise zugute kommen und die Fremdunterbringung nicht aus Kostengründen attraktiver wird als die Zustimmung zur Erziehung durch den anderen Elternteil.

(Hilfsempfehlung)

Zu Artikel 1 §§ 81, 82

- Fz 95. a) Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten noch einmal zu überarbeiten und dabei insbesondere darauf zu achten, daß die Vorschriften nicht zusätzlich zu den ohnehin entstehenden Mehrkosten zu Einnahmeausfällen sowie nicht zu Rechtsunsicherheiten führen.

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 94

Begründung:

Nach den Schätzungen der Bundesregierung sollen die Vorschriften über die Kostenheranziehung zu Einnahmeausfällen für die Träger der Jugendhilfe in Höhe von 80 Millionen DM pro Jahr führen. Dies kann angesichts der zahlreichen, sehr kostenintensiven neuen Maßnahmen nicht hingenommen werden. Die Träger der Jugendhilfe werden bereits in vielfältiger Millionenhöhe durch die Jugendhilfereform belastet. Es muß ihnen daher wenigstens die Möglichkeit eingeräumt werden, die Betroffenen - soweit als möglich - zu den Kosten heranzuziehen und auf diese Weise zumindest einen Teil der Mehrausgaben wieder zu erlangen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, daß die §§ 81, 82 z.T. noch sehr unklar ausgestaltet sind. Die Begriffe "Zumutbarkeit" und "Angemessenheit" sind nicht definiert. Es ist daher zu befürchten, daß die Regelungen über die Kostenheranziehung in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheit führen. Mit einer Lawine verwaltungsgerichtlicher Verfahren zur Frage, wie die o. g. Begriffe ausgelegt werden müssen, ist daher zu rechnen.

Fz 96. b) Die Vorschriften über die Kostenheranziehung sollten in etwa wie folgt ausgestaltet werden:

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 94

"§ 81

Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten

(1) Folgende Personen haben aus ihrem Einkommen und Vermögen einen Beitrag zu den Kosten der von der Jugendhilfe gewährten Leistungen beizutragen, soweit ihnen dies zumutbar ist:

1. das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern, wenn die Leistung einem Kind oder einem unverheirateten Jugendlichen erbracht wird,
2. der junge Volljährige, wenn die Leistung einem unverheirateten jungen Volljährigen erbracht wird,
3. der junge Mensch und sein von ihm nicht getrennt lebender Ehegatte, wenn die Leistung einem verheirateten jungen Menschen erbracht wird.

Allgemeine Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.

(2) Für den Einsatz des Einkommens und Vermögens gelten die Vorschriften des 4. Abschnitts des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. § 85 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes gilt auch bei Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33 und 34 bzw. § 40 i.V.m. §§ 33 und 34. An die Stelle der allgemeinen Einkommensgrenze des § 79 des Bundessozialhilfegesetzes tritt die besondere Einkommensgrenze des § 81 des Bundessozialhilfegesetzes, wenn für voraussichtlich längere Zeit eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (§§ 33, 34) gewährt oder gem. § 40 fortgeführt wird.

(noch Ziff. 96)

(3) Für seelisch Behinderte gilt § 43 Abs. 2 des Bundes-sozialhilfegesetzes entsprechend.

(4) Von der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag kann abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden."

In Artikel 1 wird § 82 gestrichen.

Begründung:

Um die Einnahmeausfälle der Jugendhilfeträger so gering wie möglich zu halten, ist eine Anbindung an die Regelungen des BSHG erforderlich. Von einer grundsätzlichen Vorleistung der Jugendhilfe - unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Betroffenen - wie in § 81 Abs. 1 Satz 1 vorgesehen, muß abgesehen werden. Nur in Ausnahmefällen (i.d.R. bei den Hilfen zur Erziehung) kann auf eine vorherige Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit verzichtet werden.

Die in § 82 vorgesehenen Detailregelungen über die Kostenheranziehung bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege sollten ersatzlos entfallen, da dies durch Landesrecht zu regeln ist (vgl. § 23).

Eine Beschränkung der Kostenheranziehung auf die häusliche Ersparnis (vgl. § 82 Abs. 3 Satz 2) kann ebenfalls nicht hingenommen werden, da dies zu einer unzumutbaren finanziellen Belastung führen würde. Angesichts der erheblichen Kosten einer auswärtigen Unterbringung kann nicht darauf verzichtet werden, die Betroffenen und ihre Eltern - bei ausreichender finanzieller Leistungsfähigkeit - über die ersparten häuslichen Aufwendungen hinaus auch zu den Heimkosten etc. heranzuziehen.

K

97. Zu Artikel 1 (§ 81 Abs. 5 SGB VIII)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 94

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsver-
fahren zu prüfen, ob § 81 Abs. 5 wie folgt gefaßt
werden sollte:

"Der Kostenbeitrag kann durch Leistungsbescheid fest-
gesetzt werden."

Das Benutzungsverhältnis ist bei kommunalen Kinder-
tagesstätten in der Regel nicht öffentlich-rechtlich,
sondern privatrechtlich ausgestaltet. In diesen Fällen
kommt der Erlass eines Leistungsbescheides nicht in
Betracht.

R

98. Zu Artikel 1 (§ 85 Abs. 2 SGB VIII)

In Artikel 1 sind in § 85 Abs. 2 die Worte

"Das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern sowie der
junge Volljährige"

durch die Worte

"Die nach Absatz 1 Satz 1 zur Erteilung einer Auskunft Ver-
pflichteten"

zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht zu verstehen, warum dem Arbeitgeber und dem Unterhaltsverpflichteten in § 85 Abs. 2 ein Auskunftsverweigerungsrecht nicht eingeräumt wird. Hinsichtlich des Arbeitgebers stellt sich diese Frage verstärkt, weil bezüglich dieses Adressaten in § 93 eine Bußgeldbewehrung und in § 94 eine Strafsanktion vorgesehen ist. Die Begründung gibt hierzu keine Hinweise. Die vergleichbaren Regelungen des § 116 Abs. 1 bis 3 BSHG nehmen den Arbeitgeber und die Unterhaltsverpflichteten von dem Auskunftsverweigerungsrecht nicht aus.

G 99. Zu Art. 1 § 86 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1

- a) In Artikel 1 sind in § 86 Abs. 2 nach den Worten "Das Landesjugendamt" die Worte "oder die nach Landesrecht zuständige Behörde" einzufügen.
- b) In Artikel 1 sind in § 86 Abs. 4 Satz 1 nach den Worten "von dem Landesjugendamt" die Worte "oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde" einzufügen.

Begründung:

Das Landesrecht läßt zu, daß einzelne Aufgaben auch einer anderen Stelle als dem Landesjugendamt zugewiesen werden.

R 100. Zu Artikel 1 (§§ 93 und 94 SGB VIII)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine leichtfertig begangene schwere Gefährdung der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung eines Kindes oder eines Jugendlichen nicht auch in den Fällen als Straftat ausgestaltet werden sollte, in denen die Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 Satz 1 bzw die Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, erteilt ist.

Begründung:

Die Anbindung des Straftatbestandes an den Verstoß gegen den Erlaubnisvorbehalt des § 43 Abs. 1 Satz 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, sollte nochmals überprüft werden. Der Formalverstoß kann wohl kaum ausschlaggebend sein für die schwere Gefährdung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung eines Kindes oder eines Jugendlichen.

Die leichtfertige schwere Gefährdung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen ist in strafrechtlicher Hinsicht unabhängig davon zu beurteilen, ob der Verantwortliche eine Pflegeerlaubnis oder Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung besitzt oder nicht.

R 101. Zu Art. 1 § 93 Abs. 1 Nr. 1

In Artikel 1 sind in § 93 Abs. 1 Nr. 1
die Worte "entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1 ohne Erlaubnis"
durch die Worte "ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 Satz 1"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 102. Zu Artikel 1 (§ 94 SGB VIII)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 94 - wie jetzt § 86 JWG nach dessen Absatz 3 - als Antragsdelikt ausgestaltet werden sollte. Es könnte im Interesse des Kindes oder Jugendlichen liegen, wenn das Jugendamt oder der Personensorgeberechtigte aus fürsorglichen oder erzieherischen Gründen entscheiden dürfte, ob im konkreten Fall eine Strafverfolgung das Opfer eher schädigt oder schützt.

R 103. Zu Artikel 1 (§ 94 Nr. 2 SGB VIII)

In Artikel 1 ist § 94 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. eine in § 93 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt."

Begründung:

§ 93 Abs. 1 Nr. 3 bewehrt den Verstoß des Arbeitgebers gegen die Auskunftspflicht gemäß § 85 Abs. 1 mit einem Bußgeld. Den beharrlich wiederholten vorsätzlichen Verstoß qualifiziert § 94 Nr. 2 in der Fassung des Entwurfs als kriminelles Unrecht. Dies ist nicht angemessen. Auch bei beharrlich wiederholter vorsätzlicher Verletzung bleibt der Verstoß gegen die Auskunftspflicht Verwaltungsunrecht, dem mit der Bußgeldandrohung und mit Verwaltungszwang ausreichend begegnet werden kann.

G 104. Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 8 SGB I) (wie UA G Ziff. 54)

In Artikel 2 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

§ 8 SGB I sollte in der bisherigen Fassung erhalten bleiben. Er ist in der Jugendhilfe als eine überzeugende Formulierung ihres eigenständigen Auftrags akzeptiert worden, das Recht junger Menschen auf Erziehung zu gewährleisten. Er bringt damit auch das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) genau zum Ausdruck.

R 105. Zu Artikel 2 Nr. 2 a -neu- (§ 36 Abs. 3 -neu- SGB I)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. In Artikel I § 36 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Absätze 1 und 2 finden auf die Vorschriften des Achten Buches keine Anwendung."

Begründung:

§ 36 SGB I, wonach Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen kann, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist im Bereich der Jugendhilfe mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht abgestimmt, wonach ein Kind bis zur Volljährigkeit kein Antragsrecht hat. Da nach Artikel 1 § 26 Abs. 1 richtigerweise davon ausgegangen wird, daß der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung dem Personensorgeberechtigten zusteht, soll zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen klargestellt werden, daß § 36 Abs. 1 und Abs. 2 SGB I für den Bereich des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht anwendbar sind.

G 106. Zu Art. 5 Nr. 01 -neu- (§ 1791 a BGB)

In Artikel 5 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 1791 a Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten "Mitglieder" und "Mitglied" jeweils die Worte "oder Mitarbeiter" eingefügt.'

Begründung:

Anpassung an die Formulierung
des § 53 Abs. 2.

- R 107. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 9 JGG),
Nr. 3 (§ 12 JGG),
Nr. 6 (§ 55 Abs. 1 Satz 2 JGG)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 109

- a) Artikel 6 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:
'2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9
Arten

Erziehungsmaßregeln sind

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Anordnung von Hilfe zur Erziehung im Sinne des
§ 12."

- b) Artikel 6 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:
'3. § 12 wird wie folgt gefaßt:

"§ 12
Hilfe zur Erziehung

Der Richter kann nach Anhörung des Jugendamtes unter den
im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzun-
gen Hilfe zur Erziehung

1. in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des
§ 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
2. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer
sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des
Achten Buches Sozialgesetzbuch
anordnen."

(noch Ziff. 107)

c) Artikel 6 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. In § 55 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Fürsorgeerziehung" durch die Worte "Hilfe zur Erziehung nach § 12 Abs. 2" ersetzt.'

Begründung:

Zu b):

§ 12 in der Fassung des Entwurfs sieht vor, daß der Richter den Jugendlichen im Einvernehmen mit dem Jugendamt verpflichten kann, Hilfe zur Erziehung im Sinne der §§ 30 oder 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen. Entgegen der Begründung der Bundesregierung zu Artikel 6 - Änderung des Jugendgerichtsgesetzes - beschränkt sich der Entwurf insoweit nicht auf notwendige Anpassungen des Jugendgerichtsgesetzes aufgrund der Neuordnung des Systems der Hilfe zur Erziehung in Artikel 1 §§ 26 ff. Vielmehr wird die bisherige Struktur des Rechtsfolgesystems des Jugendgerichtsgesetzes durch Einführung eines Rechtsfolgeausspruchs, der letztlich nur deklaratorischen Charakter hat, aufgeweicht. Da zudem eine Verpflichtung nach § 12 in der Fassung des Entwurfs - wie in der Begründung der Bundesregierung hervorgehoben wird (S. 114 der Drucksache) - nur im Einvernehmen mit dem Jugendamt erfolgen kann, wird die jugendrichterliche Entscheidung im Ergebnis auf eine bloße Schuldfeststellung reduziert. Es erscheint verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, einem Verwaltungsträger in Anlehnung an verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen über mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte (vgl. im einzelnen Badura in Erichsen/Martens, Allg. VerwR, 8. Aufl., S. 406 ff.) einen bestimmten Einfluß auf richterliche Entscheidungen einzuräumen.

In der Begründung der Bundesregierung zu Artikel 6 - Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes (S. 114 der Drucksache) - wird darauf hingewiesen, daß Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung innerhalb des Spektrums jugendrichterlicher Erziehungs-

(noch Ziff. 107)

maßregeln keine nennenswerte Rolle mehr spielen. Wenn gleichwohl die durch den Wegfall der Erziehungsbeistandschaft und der Fürsorgeerziehung des geltenden Rechts im Jugendgerichtsgesetz entstehende Lücke durch Übernahme der "jugendhilferechtlichen Entsprechungen des Entwurfs" ausgefüllt werden soll, muß sich eine solche Regelung jedenfalls in die Strukturen des Rechtsfolgesystems und des Verfahrens des geltenden Jugendgerichtsgesetzes einpassen.

Erziehungsmaßregeln werden nach § 5 Abs. 1 JGG, dessen Änderung der Entwurf nicht vorsieht, aus Anlaß der Straftat "angeordnet". Daran ist auch hinsichtlich der Erziehungsmaßregeln im Sinne von § 9 Nr. 2 und § 12 JGG in der Fassung des Entwurfs festzuhalten. Dem steht entgegen der Begründung der Bundesregierung (S. 114 der Drucksache) der Angebotscharakter des neuen Kinder- und Jugendhilferechts nicht entgegen. Zwar entscheidet nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz über die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch durch einen Jugendlichen allein der Personensorgeberechtigte. Maßnahmen nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes bleiben aber nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz unberührt (vgl. hierzu die Einzelbegründung der Bundesregierung zu § 7 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz, S. 48 der Drucksache).

Bereits nach geltendem Recht ist die Jugendgerichtshilfe im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen heranzuziehen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 JGG) und dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung auf Verlangen des Wort zu erteilen (§ 50 Abs. 3 Satz 2 JGG). Im Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit des Jugendamtes für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG in der Fassung des Entwurfs erscheint es gleichwohl sachgerecht, eine Anhörung des Jugendamtes vor der Anordnung von Hilfe zur Erziehung vorzusehen.

Zu a) und c):

Folgeänderungen.

G 108. Zu Art. 6 nach Nr. 2 (§ 10 JGG)

In Artikel 6 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. In § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte "oder in einem Heim" gestrichen.'

Begründung:

Im Sinne der früheren Unterscheidung zwischen einfacher Heimerziehung (Hilfe zur Erziehung in einem Heim nach §§ 5, 6 JWG) und Erziehung in einer besonderen Erziehungsanstalt (Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe nach §§ 62 ff. JWG) unterscheidet das Jugendgerichtsgesetz bei den Erziehungsmaßregeln zwischen der Weisung, in einem Heim zu wohnen, nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, und der Anordnung der Fürsorgeerziehung nach § 12. Das neue Jugendhilferecht kennt diese Unterscheidung nicht mehr. Die Heimerziehung wird einheitlich in § 34 SGB VIII geregelt. Es ist daher nicht sinnvoll, daß ihre Anordnung im Rahmen der Erziehungsmaßregeln sowohl in § 10 wie in § 12 eine Rechtsgrundlage hat. Es gibt zwar Einzelfälle, in denen sich die Weisung, in einem Heim zu wohnen, auf eine Einrichtung beziehen kann, die kein Heim der Jugendhilfe ist (Studentenwohnheim, Schwesternwohnheim o.ä.), sie kommen jedoch nur in Sonderfällen in Betracht. Da die Aufzählung in § 10 nicht abschließend ist, wird eine entsprechende Weisung auch bei Streichung der nunmehr irreführenden Worte "oder in einem Heim" nicht unmöglich.

G

109. Zu Art. 6 Nr. 3 und 8 (§§ 12, 76 JGG)

In Artikel 6 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. § 12 wird wie folgt gefaßt:

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 107

§ 12

Hilfe zur Erziehung in einem Heim

Der Richter kann den Jugendlichen im Einvernehmen mit dem Jugendamt verpflichten, eine ihm angebotene Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen."

Als Folge ist Artikel 6 Nr. 8 wie folgt zu fassen:

'8. In § 76 Satz 1 werden die Worte "die Erziehungsbeistandschaft anordnen," gestrichen.'

Begründung:

Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung sind zwar herkömmlich unterschiedene Hilfen zur Erziehung, sie unterscheiden sich nach der Neuregelung des Jugendhilferechts jedoch nicht mehr grundsätzlich. Weder die eine noch die andere Institution ist abschließend beschrieben. Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer werden nach § 30 SGB VIII die gleichen Pflichten haben. Es gibt deswegen keinen Sinn, wenn der Richter einerseits nach § 10 im Rahmen einer Weisung Betreuungshilfe anordnen kann, andererseits nach § 12 im Rahmen der Verpflichtung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, Erziehungsbeistandschaft. Eine eigenständige Möglichkeit der Anordnung von Erziehungsbeistandschaft hatte neben der Weisung, sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen, nur so lange Sinn, wie im Rahmen der jugendhilferechtlichen Regelungen Betreuungshilfe und Erziehungsbeistandschaft rechtlich unterschiedlich geregelt waren.

R 110. Zu Artikel 6 Nr. 7 (§ 71 Abs. 1 JGG)

Artikel 6 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

"7. In § 71 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen."

Begründung:

Folgeänderung (Streichung der Fürsorgeerziehung).

Der in § 71 Abs. 1 JGG in der Fassung des Entwurfs vorgesehene Hinweis auf die Möglichkeit einer Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch ist entbehrlich. Eine gesetzliche Regelung, die bestimmt, daß ein Richter bei einer Behörde eine Maßnahme "anregt", erscheint zudem unangemessen.

R 111. Zu Artikel 6 Nr. 11 (§ 82 Abs. 2 JGG)

Artikel 6 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

'11. § 82 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Soweit der Richter Hilfe zur Erziehung nach § 12 angeordnet hat, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Anordnung der Hilfe zur Erziehung nach § 12 ist durch den Vollstreckungsleiter von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist. Der Antrag kann vom Jugendamt oder den in § 55 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen gestellt werden."

Begründung:

Nach bisher geltendem Recht geht bei Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung nach Einleitung der Vollstreckung die Zuständigkeit für das weitere Vollstreckungsverfahren auf den Vormundschaftsrichter über, dessen Aufgabenstellung und Kompetenz sich nach §§ 55 ff., 64 ff. JWG sowie §§ 36, 43, 46 FGG bestimmen. Da das neue Kinder- und Jugendhilferecht lediglich Angebotscharakter hat und demgemäß Hilfe zur Erziehung nur gewährt wird, soweit sie von dem Anspruchsberechtigten in An-

(noch Ziff. 111)

spruch genommen wird (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 1 SGB VIII), sind Regelungen über Verfahren und Voraussetzungen für eine formelle Beendigung der Gewährung von Erziehungshilfe im Entwurf nicht vorgesehen. Es ist deshalb erforderlich, Verfahren und Voraussetzungen der Beendigung und Aufhebung der aus Anlaß einer Straftat des Jugendlichen angeordneten Hilfe zur Erziehung im Jugendgerichtsgesetz zu regeln.

Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an § 75 JWG an.

R 112. Zu Artikel 7 (§ 33 FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 33 FGG um eine Regelung ergänzt werden kann, die es erlaubt, das Jugendamt mit der Durchführung vormundschaftsgerichtlich angeordneter Zwangsmaßnahmen zu betrauen.

Begründung:

Die ersatzlose Streichung von § 48 c JWG hätte zur Folge, daß bei vormundschaftsgerichtlich angeordneten Zwangsmaßnahmen, wie z.B. der zwangsweisen Durchsetzung der Anordnung, ein Kind herauszugeben, die Möglichkeit entfielen, das Jugendamt mit der Durchführung der Anordnung zu betrauen. Die Folge davon wäre, daß mit der Durchführung der Anordnung nur noch der Wachtmeister oder der Gerichtsvollzieher beauftragt werden könnte (§ 33 FGG), denen aber häufig die Erfahrung zur Bewältigung derart konfliktbelasteter Situationen fehlt. Um die Durchführung durch erfahrene Mitarbeiter des Jugendamtes weiter zu ermöglichen, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob § 33 FGG entsprechend ergänzt werden kann.

R 113. Zu Artikel 7 (§ 49 Abs. 1 Nr. 1, § 49 a Abs. 1 FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auch für folgende Fälle die Anhörung des Jugendamtes ausdrücklich vorgesehen werden sollte:

- Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes (§ 1634 Abs. 3 BGB),
- Änderung von Anordnungen des Vormundschaftsgerichts (§ 1696 BGB),
- Änderung von Anordnungen des Familiengerichts (§ 1696 BGB).

R 114. Zu Artikel 7 (§ 49 Abs. 4 -neu-, § 49 a Abs. 2 FGG)

- a) In Artikel 7 ist in § 49 nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige Anordnungen schon vor Anhörung des Jugendamtes treffen."

- b) In Artikel 7 ist § 49 a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) § 49 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend."

Begründung zu a und b:

Die Verpflichtung des Vormundschaftsgerichts, dem Jugendamt Gelegenheit zur Äußerung vor einer Entscheidung zu geben, sollte wie bisher in § 48 a Abs. 3 JWG in den Fällen zurückgestellt werden können, in denen Beteiligte unmittelbar den Weg zum Vormundschaftsrichter gehen, der gezwungen sein kann, ad-hoc-Entscheidungen im Wege vorläufiger Anordnungen zu treffen, die eine vorherige Beteiligung des Jugendamtes nicht zulassen. Entsprechendes gilt für Entscheidungen des Familiengerichts..

G 115. Zu Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 (§ 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG)

Artikel 9 Abs. 5 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Einführung eines neuen Ausweisungstatbestandes hindert eine effektive Jugendhilfe. Soweit die Leistungsberechtigten einen rechtmäßigen, auf Dauer angelegten Aufenthalt begründet haben, ist dieser Ausweisungstatbestand nicht sachgerecht. Eine Interessenkollision zwischen Maßnahmen der Jugendhilfe und des Ausländerrechts sollte nicht begründet werden. Soweit eine Hilfe nach § 40 zur Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen notwendig ist, sollte diese dann nicht wegen der Ausweisungsandrohung behindert werden. Ebenso ist der Ausweisungstatbestand für straffällige Ausländer ein anderer Regelungsbereich. Insoweit sollten betreuende Maßnahmen - wie z.B. nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 b, die eine Wiedereingliederung zum Ziel haben, nicht zur Beendigung des Aufenthalts führen.

Ebenso ist zweifelhaft, inwieweit Leistungen, die nach dem Haager Minderjährigenschutzabkommen zu erbringen sind, dann zur Ausweisung führen. Dies würde Sinn und Zweck des Abkommens widersprechen.

G 116. Zu Art. 9 Abs. 9 -neu- (§ 8 Abs. 2 GerVollzKostG)

In Artikel 9 ist nach Absatz 8 folgender Absatz 9 anzufügen:

'(9) In § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 887, ber. 1959 S. 155), das zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Bei der Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes sind die Träger der Sozialhilfe, bei der Durchführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Träger der Jugendhilfe von den Gebühren befreit."

Begründung:

Die Jugendhilfe ist wie die Sozialhilfe in gleichem Umfang von den Gerichtsvollzieherkosten zu befreien, wenn Unterhaltsansprüche nach § 83 KJHG geltend gemacht werden (vgl. § 91 BSHG).

G 117. Zu Art. 13 Abs. 1 Satz 1

In Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Landesjugendamt" die Worte "oder die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständige Behörde" einzufügen.

Begründung:

In Hessen ist für den Bereich der Fürsorgeerziehung der Landeswohlfahrtsverband zuständig. Die Gewährung und Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeswohlfahrtsverband. Diese Regelungen müssen während der Übergangszeit erhalten bleiben.

G 118. Zu Art. 14 nach Nr. 3

In Artikel 14 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4
einzufügen:

"4. eine aufgrund von § 53 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte
Eignungserklärung als Erlaubnis nach Art. 1 § 53 Abs. 2 die-
ses Gesetzes."

Begründung:

Fortgeltung von erteilten Eignungserklä-
rungen.